

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Walter</i>	Das darstellende Spiel (Amateurtheater) als Mittel zur Resozialisierung	313
<i>Trube</i>	Strafvollzug in Schweden	322
<i>v. Paczensky</i>	Alltag im Frauenhaus	334
<i>Zanzinger</i>	Die bedingte Entlassung aus dem Arbeitshaus Suben und ihr Erfolg	347
<i>Grossmann</i>	Bericht über die „Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe“ (BAGAP)	359
	Zum Stand der Strafvollzugsreform VII (Mitteilungen über die Ergebnisse der Arbeiten der Strafvollzugskommission)	361

BUCHBESPRECHUNGEN

<i>Krebs</i>	Das Osterreichische Strafgesetz samt den einschlägigen strafrechtlichen Nebengesetzen. Hrsg. Gustav Kaniak	373
<i>Krebs</i>	Busch, Gabriel. Ich kann nicht . . . Vom Sinn der Verlegenheit	374

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Das darstellende Spiel (Amateurtheater) als Mittel zur Resozialisierung

von Michael Walter

Resozialisierung bedeutet Eingliederung des Rechtsbrechers in die menschliche Gesellschaft, und zwar in einem umfassenden Sinne. Der Resozialisierungsgedanke steht nicht im Gegensatz zu dem der Erziehung und beschränkt sich nicht lediglich auf äußerlich-formale Eingliederungshilfe, da die äußere Anpassung Ausdruck einer inneren Beziehung zur Umwelt ist und nicht getrennt für sich angestrebt werden kann. Resozialisierung ist vielmehr ein Sammelbegriff, der – bezogen auf die Ausgestaltung des Lebens in der Vollzugsanstalt – alle Maßnahmen einschließt, die auf die Beseitigung negativer Haftwirkungen (1) und auf die Vorbereitung des Gefangenen auf die Zeit nach der Haftentlassung (2) gerichtet sind.

Von daher läßt sich Resozialisierung in folgender Weise schlagwortartig konkretisieren:

1. Normalisierung des Anstaltslebens, Aufrechterhaltung der körperlichen Kräfte, Anregungen und neue Eindrücke, Möglichkeit innerer Teilnahme, Stärkung der Leistungsbereitschaft, Stärkung des Willens, Stärkung des Selbstwertgefühls, Beachtung der Besonderheiten des einzelnen Gefangenen, Schaffung eines „guten Anstaltsklimas“, Stärkung der Urteilskraft.
2. Entfaltung der Persönlichkeit und charakterliche Festigung, Vermittlung von Werterlebnissen, Belebung des geistigen Bereichs, Stärkung der Gemeinschaftsbereitschaft.

Die aufgeführten Schlagworte stehen zwar nicht gleichrangig auf einer Ebene und sind ihrem Gehalt nach teilweise untereinander und ineinander verzahnt, bieten jedoch einen brauchbaren Ansatz, um den Resozialisierungswert einer Einzelmaßnahme, wie sie das Amateurtheater darstellt, kritisch zu überprüfen. Im Rahmen dieses Aufsatzes möchte ich mich aus Platzgründen darauf beschränken, gleichsam beispielhaft ein paar Punkte herauszugreifen, um an ihnen die Entsprechung von Resozialisierungsanliegen einerseits und Spielwirkungen andererseits aufzuzeigen.

Zum Verständnis dieser Gegenüberstellung ist notwendig, vorab einen häufigen Irrtum aufzudecken: Den grundlegenden Forschungsarbeiten zum Spiel¹ verdanken wir die wichtige Erkenntnis, daß Spiel zweckfreies Tun ist und als solches ein Gegengewicht zur sorgenden und am Gewinn ausgerichteten Arbeit bildet. Hieraus wird nun nicht selten der Schluß gezogen, Spiel – und damit auch darstellendes Spiel – dürfe nicht als Mittel für psychologische oder erzieherische Zwecke „mißbraucht“ werden, da es dadurch ver-

¹ Vor allem: Buytendijk, Wesen und Sinn des Spiels, Berlin 1933; Huizinga, Homo ludens, Hamburg 1956; Scheuerl, Das Spiel, Weinheim 1954.

zweckt und seinem Wesen entfremdet werde². So einleuchtend diese Schlußfolgerung auch auf den ersten Blick erscheinen mag, so erweist sie sich bei näherer Betrachtung dennoch als unbegründet. Schon die Erfahrung lehrt uns, daß Spiele meist aus bestimmten Anlässen durchgeführt werden: zur Unterhaltung, zur Erholung, zum Gelderwerb usw. All das ändert am Wesen des Spiels so lange nichts, wie der entsprechende Zweck das Spiel nicht in seiner Ausgestaltung bestimmt und die Spielregeln nicht beeinflußt. Der Spielcharakter geht erst verloren, wenn der Zweck die „Spiel“regeln verändert, nicht aber, wenn mit dem – unverändert gebliebenen – Spiel etwas erreicht werden soll. Anders ausgedrückt: Die Zwecksetzungen, die das Spiel bestimmen und regeln, dürfen nur an der Belebung des Spielgeschehens und nicht an außerhalb des Spiels liegenden Zwecken orientiert sein.

Nach dieser Vorüberlegung können wir uns der Betrachtung einzelner Spielwirkungen zuwenden.

II.

Darstellendes Spiel als Spiegel des Lebens

Normalisierung des Anstaltslebens heißt primär, die Lebensbedingungen des freiheitlichen Lebens in die Anstalt einfließen zu lassen. Das ist aber selbst unter idealen Bedingungen in nur ganz beschränktem Rahmen möglich, da der Freiheitsentzug als „anormaler Rest“ ja bleiben soll. Die Aufgabe besteht darin, trotz der gebotenen Absonderung den Kontakt zum vielschichtigen und vielgestaltigen freiheitlichen Leben in dem Maße aufrechtzuerhalten, daß der Gefangene in ihm heimisch und verwurzelt bleibt. Der Zugang zum freiheitlichen Leben soll nicht von innen her, sondern lediglich durch die äußere Trennung verschlossen sein.

Der notwendige Brückenschlag zur Welt außerhalb der Anstalt folgt für das darstellende Spiel aus dem Ziel, Wirklichkeit abzubilden.

Die möglichst vollkommene Ahmung der Wirklichkeit ist nicht gleichbedeutend mit Realismus, Naturalismus oder einer anderen „Kunstform“. Wirklichkeit ist im hier gebrauchten Sinne verwandt mit Wahrheit: wie etwas ist, nicht lediglich, wie es nach außen erscheint. Gerade diese Tendenz zur Wahrheit führt in der Gestaltung von der Lebenswirklichkeit weg zu dem, was hinter ihr steht. Abstraktion, Querverbindung, Vergleich und Übersteigerung verfremden und erklären sie zugleich.

Im spielerischen Bild erfährt das Gesichtsfeld des Spielers eine Bereicherung und Ergänzung³. Er nimmt gewissermaßen die Welt in seinen beschränkten

² Ein bedeutsamer Vertreter dieser Ansicht ist Wolfersdorf, *Stilformen des Laienspiels*, Braunschweig 1962, S. 16 und 17.

³ Der Gesichtspunkt, daß Spiel Ergänzung des Lebens bedeute, ist von Groos, *Das Spiel*, Jena 1922, S. 1, 12, 13 besonders hervorgehoben worden; er sieht diesen „Lebenswert“ aber in einem anderen Sinnzusammenhang, indem er auf die Ergänzung zum Berufsleben und zur körperlichen Arbeit hinweist.

Lebensbereich hinein und hat Anteil an ihrem Geschehen. Dabei erhält er kein „Foto“, vielmehr eröffnet sich ihm die Welt wirklicher, subtiler. Sie zeigt sich ihm eindringlich, dennoch aber mit dem Abstand, der aus dem Bewußtsein des „als ob“ gewonnen wird.

Ein wichtiger Wesenszug des darstellenden Spiels liegt darin, daß der Spieler einerseits ganz bei der Sache ist, die Welt um sich herum vergißt, andererseits aber trotz der starken gefühlsmäßigen Beteiligung stets die Gewißheit hat, daß ihm in seiner Person nichts geschieht. Er spielt in dem Bewußtsein, daß die Welt der Realität und die Spielwelt verschiedene Bereiche sind.

In der spielerischen Abbildung erscheint die Welt zunächst als etwas Gegebenes, Hinzunehmendes, welches im Detail zu erfassen ist. Alltägliche und ungewöhnliche Formen, Farben und Bewegungsabläufe müssen, damit die Darstellung vollkommener wird, immer genauer beobachtet werden. Insbesondere die darstellerische Improvisation verlangt vom Spieler, daß er „verfügbares Beobachtungsmaterial“ gespeichert hat⁴, mit dem er das freie Spiel bestreiten kann. Diese betrachtend-aufnehmende Stellung zur Umwelt darf nicht als unbedeutend oder nebensächlich abgetan werden. Sie bildet den Ansatzpunkt für jede weiterführende Umwelterfahrung, der bei vielen Erwachsenen allerdings durch Reizüberflutung und Geschäftigkeit verkümmert ist. In der mönchischen Abgeschlossenheit der Haft wird es dem Gefangenen leicht gemacht, den Weg zum Detail wiederzufinden, weil er seine Aufmerksamkeit den kleinen Begebenheiten ungeteilt widmen kann.

Der eigentliche Wert der beobachtenden Umweltbegegnung liegt aber nicht in dieser selbst. Die bessere Kenntnis eines Bewegungsablaufs, eines Gesichtsausdrucks und anderer menschlicher Verhaltensweisen bringt dem Gefangenen für sich genommen keinen inneren Kontakt zum freiheitlichen Leben. Entscheidend kommt es darauf an, daß er zum Verständnis des Betrachteten und zum verständigen Annehmen der erkannten Wirklichkeit geführt wird. Dann nämlich erst wird sein Blick für Wirklichkeit geschult und er in die Lage versetzt, von hier aus weiterzudenken, Wirklichkeit zu verarbeiten. Dabei muß das karge Geschehen innerhalb der Anstaltsmauern, das dem Spieler immerhin zu Beginn seiner Spieltätigkeit genügend Beobachtungstoff bietet, später – wenn sein Auge geübter geworden ist – durch andere Anschauungsgegenstände aufgefüllt werden.

Diese Bereicherung erfolgt zusammen mit der Erklärung der Spielaufgabe. Machen wir uns das an einem Beispiel deutlich. Nach einer Reihe kleinerer Improvisationen aus dem Anstaltsleben entsteht der Wunsch, im Spiel einmal „aus den Gefängnismauern herauszukommen“. Der Spielleiter oder ein beauftragtes Mitglied der Spielgruppe sucht einen anderen Stoff, zumeist wohl aus einer Textvorlage für ein nachgestaltetes Spiel. Bei der Vermittlung der Spielaufgabe, die dem Spieler sagt, was er im einzelnen darstellen

⁴ Hoeming, Improvisation und Stegreifspiel, Leipzig 1966, S. 13.

soll, werden die verschiedenen Spielsituationen geschildert, wobei Beobachtungen des Verfassers der Spielvorlage oder auch des Spielleiters in die Schilderung einfließen. Nehmen wir an, es handle sich um die Darstellung eines Menschen, der in einer von Feinden eingeschlossenen Stadt lebt. Zuerst wäre die Lage so zu kennzeichnen, wie sie der Autor sieht, an den Details des Geschehensablaufs würden seine Erfahrungen, Vorstellungen und Gedanken deutlich. Der Spielleiter ergänzt und vervollständigt die Situationsvorstellung durch eigene Beobachtungen und Eindrücke, die nicht unbedingt dem gleichen geschichtlichen Vorgang zu entstammen brauchen.

Diese Ergänzung ist insofern wertvoll, als die eigenen Erlebnisse der Spiel-aufgabe besondere Farbe und Anschaulichkeit verleihen. Er nennt seine Ängste, die er bei einem Bombenangriff ausstehen mußte, beschreibt die Wirrnis, die in der Wohnung herrschte, seine mangelnde Konzentration, wie er vor Aufregung nutzlose Gegenstände an sich nahm, wichtige Papiere liegen ließ usw.

Solche Situationsschilderungen fördern das Verständnis für Vorgänge außerhalb des Gesichtsfeldes des Gefangenen. Da ihm eine überzeugende Wiedergabe abverlangt wird, die sich auch auf innermenschliche Vorgänge erstrecken soll, muß er unter Zuhilfenahme seiner eigenen, durch den Vortrag des Spielstoffes angeregten Erfahrungen und Vorstellungen in die Beobachtungsgegenstände hineinschauen. Hierbei werden ihm wesensmäßige Unterschiede verwandter Verhaltensweisen bewußt: Niedergeschlagenheit – Verzweiflung; Furcht – Feigheit; Gleichmut – Leichtsinn; Hoffnung – Illusion u. ä. m.⁵ Der Spieler gelangt so zu einer erweiterten Menschenkenntnis⁶. Zugleich erschließen sich ihm geschichtliche Zusammenhänge, die er nicht als historische Tatsachen, sondern als typische, wiederkehrende Situationen kennenlernt. Sie wecken das „Gefühl für das Geworden-Sein“⁷. Dem Spieler werden menschliche Entwicklungen und ihre Abhängigkeit von größeren sozialen Zusammenhängen begreiflich. Das darstellende Spiel „spiegelt, steigert und deutet das menschliche Leben; es gegenwärtigt dabei in ‚offenbarem Geheimnis‘ dessen Ineins-Verwobenheit von Selbst, Welt und Mitmensch“⁸ und läßt sie den Spieler bewußt nachvollziehen.

Darstellung ist hinnehmendes Aufzeigen und Deuten in einem. Die Wiedergabe der lebendigen Wirklichkeit geschieht in Bildern, Zeichen und Gleichnissen, die im Detail das Ganze zeigen und so die „Unüberschaubarkeit schaubar machen“⁹. In den Ereignissen des Spielgeschehens erkennt der Spie-

⁵ s. Röser, Die erzieherischen, heilenden und formenden Kräfte des Spiels, Münster 1966, S. 24.

⁶ Vgl. auch Lutz, Das Schulspiel, München 1957, S. 153.

⁷ Mirbt, Das darstellende Spiel und die politische Bildung und Erziehung in der Schule, Bonn 1958, S. 39.

⁸ Gentes, Das Laienspiel in der Schule, in: Der Spielkreis, 6. Jg. Nr. 3.

⁹ Amtmann, Darstellendes Spiel, Kassel 1966, S. 26.

ler die Wertordnung und deren Verwirklichung¹⁰. Es ist aber nicht so, daß das Spiel bestimmte geistige Schichten des Lebens von der Vitalsphäre abtrennt. Im „Zustand der Ungeschiedenheit“¹¹ erfährt der Spieler die Vielgestaltigkeit des Lebens, die er „durch sich hindurchwirken“¹² läßt. Dadurch erschließt sich gerade für den im Vitalbereich verwurzelten Menschen ein Weg zur Erfassung des geistigen Gehalts der spielerischen Darstellung.

Das darstellende Spiel schafft eine Verbindung zwischen der Aufnahme von Neuem und eigener Erfahrung; es stellt den Spieler in ein Fortentwicklungsverhältnis. Der Spielleiter wählt die Spielaufgabe so, daß sie dem Lebenskreis des Spielers nicht vollends fremd ist und seine Spielmächtigkeit nicht überfordert, andererseits nimmt dieser zum Eigenen Fremdes auf, spiegelt sich also nie selbst¹³. Dabei werden durch die Gestaltung zum Wesentlichen beide Bereiche miteinander verschmolzen und das eigene Erleben zur Einsicht geklärt. Der Darstellung liegen somit zwei entgegengesetzte Vorgänge zugrunde, die in ihm vereint und harmonisiert sind: In der Spielaufgabe erhält der Darsteller Einblick in bis dahin nicht gegenwärtige Wirklichkeit, er empfängt; in der Wiedergabe des Aufgegebenen verarbeitet und zeigt er sein Erleben, er gibt ab. So geschieht im Spiel personale Begegnung mit Bereichen der Wirklichkeit, die dem Gefangenen in der Haft verschlossen sind.

Diese Begegnung ist nicht lediglich informatives Kennenlernen, sondern darüber hinaus Einübung. Spielsituationen können spätere Lebenssituationen vorwegnehmen und damit eine Vorbereitung auf sie sein¹⁴. Die Sphäre des Spiels, insbesondere des gestaltenden Improvisationsspiels, ist gewissermaßen ein „Sandkasten“, in dem mit denkbaren Situationen „gespielt“ wird, ohne daß sich daraus nachteilige Folgen ergäben. Spiel eignet sich als „reiner Fall“, Lebenszusammenhänge und Ordnungen in eindrücklicher Weise erfahrbar zu machen, es hat die Möglichkeit, „reale Utopie“¹⁵ zu sein. Denk-

¹⁰ s. auch Lutz a. a. O. S. 141.

¹¹ von Kujawa, Ursprung und Sinn des Spiels, Leipzig 1940, S. 46.

¹² Gentges, Das Laienspielbuch, Berlin 1929, S. 129.

¹³ s. Gentges, Laienspiel in der Schule, ferner Mirbt, Laienspiel und Laientheater, Kassel 1960, S. 82.

¹⁴ Hier zeigt sich, daß Beseitigung negativer Haftwirkungen auch immer zu einem Teil Vorbereitung auf die Zeit nach der Haftentlassung ist oder doch sein kann. Vgl. Amtmann, a. a. O. S. 25; Borvitz, Vom pädagogischen Sinn und Wert des Schulspiels, in: Die pädagogische Provinz, 11. Jg. 1957, S. 170; Gentges, Laienspielbuch S. 129; Messerschmid, Das darstellende Spiel und die politische Bildung und Erziehung in der Schule, in: Das Spiel in der Schule, 1964, Sonderheft S. 5; Groos, a. a. O. S. 1, 4, 11; Hugo Rahner, Der spielende Mensch, Einsiedeln ³1954, S. 33; Scheuerl, a. a. O. S. 179.

Diese Spielwirkung ergibt sich also schon beim darstellenden Spiel und nicht nur bei den von den Sozialwissenschaften entwickelten Darstellungsformen (Rollen-„spiel“), die kein Spiel mehr sind, da spielfremde Zwecke die „Spiel“regeln beeinflussen.

¹⁵ Messerschmid, a. a. O. S. 4.

bare Schwierigkeiten können im Spiel bewußt gemacht und auch gebannt werden. Die geschickte Ausnutzung dieser vorahenden Spielwirkung vermag dem Darsteller zu helfen, „die Welt durch das Spiel in den Griff zu bekommen“¹⁶ oder, was für den Gefangenen noch entscheidender ist, den Kontakt zur Welt zu behalten. Bei allem darf nur nicht der Spielcharakter aufgegeben werden, d. h. die spielfremden Zwecke dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Darstellungsqualität führen, es darf nicht um der Einübungswirkung willen der künstlerische Gestaltungsgrundsatz vernachlässigt werden.

Darstellendes Spiel als Katharsis¹⁷

Die entlastende und ausgleichende Wirkung des darstellenden Spiels gegenüber seelischen Spannungen ist eine bekannte Erfahrungstatsache. Zunächst handelt es sich um eine Erscheinung, die allem Spiel anhaftet und nicht auf Darstellungsspiele beschränkt ist¹⁸. Groos hat die Triebentladung treffend mit dem Entweichen des Dampfes aus dem Sicherheitsventil eines Kessels verglichen, das eine schwerwiegende Explosion verhindere und die Leistungsfähigkeit der Maschine – gemeint ist der Fortbestand der Triebe – nicht beeinträchtige. Diese erleichternde Wirkung jedes Spiels beruht auf der Abreaktion eines vitalen, allerdings unterschiedlich starken Bewegungsdranges¹⁹. Beim Kind ist dieser Drang besonders stark ausgeprägt. Beim Erwachsenen kann er dadurch eine wesentliche Verstärkung erfahren, daß vermehrte seelische Regungen und Affektstauungen sich in dieser Weise abreagieren wollen, ohne daß sie dem Betreffenden bewußt zu werden brauchen²⁰. Die kathartische Wirkung speziell des darstellenden Spiels folgt nun aus dessen Bezug zur künstlerischen Gestaltung, auf deren Beibehaltung deshalb mit Nachdruck gedrungen werden muß. Der Darsteller kann sich von seinen seelischen Verkrampfungen lösen, er wird „aufgelockert“²¹ und verliert seine Hemmungen, zugleich aber fließt das „glühende Erz“ wieder in „bereitstehende Formen“²², die neue Gestaltung. Diese Kombination von Entfesselung und Formung der seelischen Regungen befreit besser und nachhaltiger als einseitiges, gestaltloses Abreagieren²³. Das gilt in hervorragendem Maße gerade für den kriminellen Gefangenen, da er wie der Künstler zu- meist starke von Eigenliebe geprägte Züge aufweist, die in ihm den Wunsch

¹⁶ Amtmann, a. a. O. S. 26.

¹⁷ Die Bedeutung dieses Ausdrucks geben im Deutschen am ehesten die Worte „Reinigung“, „Klärung“, „Läuterung“ wieder.

¹⁸ Groos, a. a. O. S. 22, 23; v. Kujawa, a. a. O. S. 36, 37.

¹⁹ Moritz, Jedem Alter sein Spiel, Recklinghausen 1956, S. 148.

²⁰ s. Röser, a. a. O. S. 21; Heyer, Praktische Seelenheilkunde, München ³1950, S. 123.

²¹ Borvitz, a. a. O. S. 172.

²² Seidat, Laienspiel – wozu?, in: Der Laienspieler, Folge 1, Sept. 1949, S. 6; Gentges, Laienspielbuch S. 126.

²³ Scheuerl, a. a. O. S. 200.

entstehen lassen, „sich selber darzustellen, seine seelischen Konflikte aus sich heraus in sein Werk zu projizieren und seine Konflikte darin vorzuführen“²⁴. Die Gestaltung der seelischen Konflikte gibt dem Gefangenen ein Zweifaches. Einmal fordert und fördert sie die Klärung des Konflikts im Bewußtsein und verleiht damit dem Häftling das Gefühl einer „Selbsterneuerung aus eigener Kraft“, zum anderen aber schafft sie die Voraussetzung für eine Öffnung des Inneren, und zwar in der Weise, daß in der Rollengestaltung selbst Regungen, die man sonst nie eingestehen würde, offen preisgegeben werden.

Obwohl die künstlerische Gestaltung nicht auf das Darstellungsspiel begrenzt ist, hat sie in anderen Formen musischer Freizeitgestaltung nur eine geringere kathartische Wirkung, denn nirgendwo sonst ist Gestaltung so eng mit der körperlichen Verfassung und Bewegung verkoppelt und gleichzeitig mit den entäußerten Stauungen so gleichgelagert. Hinzu kommt, daß beispielsweise beim Malen und Zeichnen die Selbstdarstellung lange nicht den Grad erreicht wie beim Darstellungsspiel. Der malende Gefangene mag seine Spannungen in das Bild übertragen, jedoch sind er und sein Bild klar voneinander geschieden, hingegen verschmelzen im gestaltenden und nachgestaltenden Spiel Bild und Person in eins. Schließlich verlangt die spielerische Darstellung neben der Entäußerung ein Sich-Öffnen gegenüber dem Spielleiter, der daher auf den Entäußerungsprozeß Einfluß nehmen, ihn insbesondere im Interesse des Spiels fördern und „ins Rollen bringen“ kann.

Innerhalb der verschiedenen Spielformen eignet sich vornehmlich das gestaltende Spiel zur Ausnutzung kathartischer Wirkungen²⁵. Hier verbleibt dem Gefangenen ein breiter Raum für die eigene Ausgestaltung des Handlungsverlaufs. Er hat von sich aus bei nur wenigen Hinweisen des Spielleiters seine Rolle nach eigenen Vorstellungen weiterzuentwickeln und wird deshalb diejenigen inneren Spannungen abreagieren, die einen Bezug zu seiner Rolle aufweisen. Spürt der Spielleiter die Vorliebe eines Gefangenen für die Darstellung bestimmter Verhaltensweisen, kann er die Rollenbiographie so festlegen, daß sie dem Wunsch des Häftlings weitgehend entspricht und er sich in seinem Part „reinigt“. Diese Möglichkeit besteht für das nachgestaltende Spiel nicht. Da um der kathartischen Wirkungen willen nicht einzelne Rollen abgeändert und damit aus dem Zusammenhang des vorgegebenen Ganzen herausgetrennt werden dürfen, liegt es an der jeweiligen Spielvorlage, inwieweit die Rollen derartige Abreaktionen zulassen. Nur selten wird eine Vorlage zu finden sein, die in dieser Hinsicht auf mehrere Gruppenmitglieder zugeschnitten ist und außerdem all den übrigen Anforderungen entspricht. Das trifft indessen nicht für die eigens für die

²⁴ Kielholz, in: Die Prophylaxe des Verbrechens, hrsg. von Meng, Basel 1948, S. 363.

²⁵ Vgl. auch Vasseur, Improvisieren und Dramatisieren mit Kindern, Leipzig 1961, S. 20.

Gruppe verfaßte Spielvorlage zu, die die genannten Vorteile des Improvisationsspiels größtenteils auch auf das nachgestaltende Spiel überträgt²⁶.

Darstellendes Spiel als Selbsterkenntnis und Selbstfindung

In jedem spielerischen Abbild kehrt das Eigene des Darstellers wieder. Das Fremde der Rolle nimmt er auf, es erscheint uns daher nicht unmittelbar, sondern durch den Darsteller durch, der es lebt. Wir sahen, daß die Gestaltung der Rollenbiographie abhängig ist von den Erfahrungen und Vorstellungen des Darstellers und damit von dem Besonderen seiner Persönlichkeit. Durch die Selbstdarstellung zeichnet der Spieler also einen Teil seines inneren Lebens. Wie Spielleiter, Mitdarsteller und Zuschauer Einblick nehmen können, kann das auch der spielende Gefangene, der sich wie bei einem Selbstbildnis vom eigenen Selbst distanziert. Die Verknüpfung des Eigenen mit der Rolle erleichtert ihm die Trennung, da die Darstellung „verfremdet“ ist. Wenn der Gefangene im Spiel bestimmte Bewegungen nicht beseelen, Empfindungen nicht darstellen oder mit seinem Gegenspieler nicht in einen Dialog eintreten kann, zeigt sich ihm die tiefere Bedeutung seines Versagens von selbst, denn er weiß, daß ihm die Einführung in Rolle und Spiel nicht gelungen ist und daß dies nicht in Äußerlichkeiten, sondern in der persönlichen Verfassung seinen Grund hat²⁷.

Einen weiteren Ansatzpunkt zur Selbsterkenntnis findet der Gefangene in der Gegenüberstellung mit den verschiedenen Rollen. Die Beschäftigung mit den unterschiedlichen Rollen dient nicht lediglich dem Verständnis des Spielganzen, vielmehr wird sich der Gefangene stets fragen, ob die betreffende Rolle zu ihm paßt, ob er sie ausfüllen kann und wie sie nach außen hin wirken wird, wenn er sie übernimmt. Allen Überlegungen liegt die Auseinandersetzung mit der Rollenbiographie zugrunde, in der der Spieler sein Verhalten mit dem der Rollenfigur vergleicht, zugleich aber auch sein Wesen an die Rollenfigur angleicht²⁸. So trägt das Spiel, vor allem bei jungen Gefangenen, zur Klärung des persönlichen Charakters bei: Der Gefangene gerät durch die Begegnung mit einzelnen Rollen innerlich in Bewegung und geht aus der Auseinandersetzung mit neuen Einsichten und einem gesteigerten Selbstverständnis hervor.

Eine besonders einprägsame und eindrucksvolle Selbstbegegnung führt das gestaltende Improvisationsspiel herbei²⁹. Hier steht nicht, wie beim nachgestaltenden Textspiel, die Gegensätzlichkeit von Rolle und eigenem Ich des

²⁶ In den Lübecker Gefangenenanstalten wurden derartige Spiele mit Erfolg durchgeführt.

²⁷ Vgl. Lucy Heyer, in: Heyer, a. a. O. S. 178.

²⁸ s. Frankenberger, Jugendbühne und Menschenbildung, in: Jugend und Bühne, hrsg. v. Pallat und Lebede, Breslau 1925, S. 63.

²⁹ s. Burger, Das schöpferische Laienspiel in der Erziehung, in: Festliche Stunde, 1954, S. 140.

Spielers im Vordergrund, sondern der Spieler selbst, weil die Rollenbiographie nur recht skizzenhaft bestimmte Grundzüge herausstellt. In der spontanen Fortentwicklung der Spielhandlung wird der Darsteller von seinen eigenen Reaktionsweisen überrascht, die er mit vollem Bewußtsein beobachtet und überdenkt.

Das darstellende Spiel – eine Anleitung zur Täuschung?

Wir haben bisher das Augenmerk auf Spielwirkungen gerichtet, welche dem Resozialisierungsanliegen förderlich waren. In Verbindung mit derartigen Gedanken entsteht zugleich die Befürchtung, das Amateurtheater könne andererseits schädlichen Einfluß ausüben. Hauptargument in diesem Zusammenhang ist die „Schulung der Verstellungskunst“³⁰. Ist Theater nicht Anleitung zur Unwahrhaftigkeit?

An diesem Vorwurf ist zunächst richtig, daß das Darstellungsspiel dem Gefangenen zeigt, wie er als ein anderer erscheinen kann. Unzutreffend ist jedoch – und das muß mit Nachdruck hervorgehoben werden –, daß er in eine Kunst der Täuschung eingeführt wird. Das ergibt sich aus dem Wesen des darstellenden Spiels als Spiel: die Spielgestaltung ist ein Vorgang, der sich auf den wesentlichen Kern bestimmter Verhaltensformen, auf ihren Wirklichkeitsgehalt, bezieht und gerade keine bloße Nachahmung bedeutet. Durch die Geschlossenheit der Spielwelt wird die Sphäre des Spiels vom gewöhnlichen Leben klar getrennt, im Zuschauer also nie der Eindruck erweckt, als seien die dargestellten Rollen Realität. Das gilt für alle Kunstformen! Der Bühnenraum kann zwar der Realität täuschend ähnlich sein, die erzeugte Illusion täuscht den Zuschauer aber nicht über die tatsächlichen Verhältnisse, sie ermöglicht es ihm höchstens, sich schnell und leicht in die Spielsituationen hineinzusetzen.

Zum Abschluß der Ausführungen möchte ich die Befürchtung, das Amateurtheater könne Anleitung zur Täuschung sein, durch ein Beispiel aus der Praxis entkräften, welches mir ein Spielleiter erzählte.

Es sollte der Diebstahl eines Apfels dargestellt werden. Diese Spielaufgabe wurde einem Gefangenen gestellt, der wegen zahlreicher Taschendiebstähle einsaß. In dem Bestreben, seine Aufgabe möglichst „echt“ und realistisch zu lösen, wandte er seine altbewährte Technik an mit der Folge, daß keiner etwas bemerkte! Er mußte erst durch den Spielleiter auf den Gestaltungsgrundsatz hingewiesen werden, welche eben in einer unrealistischen Übersteigerung des wesentlichen Geschehensablaufs besteht, also genau dem, was „in der Praxis“ wegen seiner Auffälligkeit nicht zum gewünschten Erfolg führen kann.

³⁰ Feige, Aufgaben und Grenzen der Freizeitgestaltung im Strafvollzug, in: Monatschr. f. Krim., 42. Jg. 1959, S. 212, hält es aus diesem Grund für „nicht unbedenklich“, wenn Betrüger am Darstellungsspiel beteiligt sind.

Strafvollzug in Schweden *

Elf Mitglieder des Arbeitskreises Strafvollzug, einer Gruppe von Gerichtsreferendaren, Sozialarbeitern und Studenten verschiedener Fachrichtungen, waren vom 25. Mai 1969 bis zum 1. Juni 1969 auf Einladung von Torsten Eriksson, dem Generaldirektor für das Schwedische Gefängniswesen, in Schweden, um sich aus eigener Anschauung ein Bild über den als fortschrittlich und richtungsweisend gerühmten Strafvollzug dieses Landes zu machen. Die Fahrt wurde von UNIHELP e. V. und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg finanziell unterstützt.

Das Bild, das wir auf unserer Fahrt vom schwedischen Strafvollzug gewonnen haben, entspricht sicher nicht der gesamten Wirklichkeit der schwedischen Gefängnisse, da wir nur 4 von insgesamt 73 Anstalten gesehen haben. Hierbei handelte es sich um Anstalten, die auch für schwedische Verhältnisse besonders modern und vorbildlich sind und daher gerne Besuchern gezeigt werden. So wurden z. B. dem Verfasser des Artikels „Behandlung statt Strafe“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10. 9. 1966) mit einer Ausnahme die gleichen Anstalten gezeigt, die auch wir bei unserer Informationsreise zu sehen bekamen: Skenäs, ein offenes Jugendgefängnis, Roxtuna, eine Anstalt für den geschlossenen, halboffenen und offenen Jugendstrafvollzug, Asptuna, eine Anstalt für Straftäter ab 18 Jahre, die zu Bewährung und einem zusätzlichen ein- bis zweimonatigen Anstaltsaufenthalt verurteilt wurden, und schließlich Osteråker, eine geschlossene Zentralanstalt, die überwiegend für den Erwachsenenvollzug bestimmt ist. Der ursprünglich geplante Besuch des geschlossenen Jugendgefängnisses Mariefred mußte ausfallen, weil in dieser Anstalt gerade die Werkbeamten streikten, um eine bessere Bezahlung zu erreichen.

Besucher werden in schwedischen Gefängnissen sehr entgegenkommend behandelt. Wir hatten ausgiebig Gelegenheit, völlig unkontrolliert mit Gefangenen und Angehörigen des Personals zu sprechen. In den Anstalten erhielten wir Broschüren in französischer, englischer, teilweise auch in deutscher und russischer Sprache, die die wichtigsten Fakten über die jeweilige Anstalt enthielten.

Organisation und Struktur des schwedischen Strafvollzugs

Unter den 73 Anstalten sind 37 offene und 36 geschlossene. Im offenen Strafvollzug gibt es 2000, im geschlossenen 4000 Plätze. Bei dem Bau neuer Gefängnisse legt man nach offiziellen Angaben auf vier Prinzipien beson-

* Dieser Bericht wurde kollektiv von den Teilnehmern der Studienfahrt angefertigt: Christa Boese, Elisabeth von Borcke, Joachim Häger, Wolfgang Herrlinger, Maria-Helene von Heyden, Theolinde Hezinger, Wolfgang Hezinger, Helmut Lang, Stephan Otto, Jutta Stich, Gert Trube.

deren Wert. Die Insassen werden in möglichst kleine Gruppen unterteilt, Jugendliche zu ca. 10, Erwachsene zu ca. 20 Personen. Die Anstaltsanlagen werden sehr weitläufig angelegt. Es werden soweit wie möglich Hilfsmittel der modernen Technik eingebaut, um Personal zu sparen. Und schließlich werden die zu den Gefängnissen gehörenden Produktionsbetriebe vor den Gefängnisbauten fertiggestellt.

Die durchschnittliche Strafdauer ist wesentlich kürzer als in Deutschland. Für Jugendliche (18 bis 20 Jahre, in Ausnahmefällen auch vom 14. bis zum 23. Lebensjahr) gibt es im schwedischen Recht nur die Freiheitsstrafe von unbestimmter Dauer, die längstens 5 Jahre dauert, von denen höchstens 3 Jahre im Gefängnis verbracht werden, während der Rest obligatorisch zur Bewährung auszusetzen ist. Die tatsächliche Dauer des Anstaltsaufenthalts wird von den Vollzugsbehörden festgelegt. In der Regel bleiben die Jugendlichen auch bei schwereren Delikten nur 10 Monate in der Anstalt und werden dann entlassen. Für Jugendliche, die Rauschgift oder andere Drogen wie z. B. Haschisch genommen oder damit gehandelt haben, verlängert sich die Strafe auf 12 Monate.

Im Erwachsenenrecht gibt es die zeitlich begrenzte und die lebenslängliche Freiheitsstrafe. „Lebenslängliche“ werden aber nach spätestens 10 Jahren entlassen, weil man der Ansicht ist, daß ein längerer Anstaltsaufenthalt zu einer Zerstörung der Persönlichkeit führt. Neben der Freiheitsstrafe gibt es wie in Deutschland auch noch die Sicherungsverwahrung. Außerdem gibt es noch die Möglichkeit, Jugendliche zu einer 3jährigen Bewährung und einer damit verbundenen ein- bis zweimonatigen Anstaltsbehandlung zu verurteilen. Es gibt aber keine Strafandrohung für den Fall, daß der Jugendliche sich nicht bewährt. Es wird lediglich ein Bewährungshelfer bestellt, der den Jugendlichen mehr auf freiwilliger Basis bei der Gestaltung seines Lebens unterstützen soll.

Da man in Schweden den Vollzug der Freiheitsstrafe nur als ultima ratio der Kriminalpolitik ansieht, wird die Vollstreckung von Freiheitsstrafen weitgehend zur Bewährung ausgesetzt. Von den 28 000 Straftätern, die zur Zeit dem schwedischen Reichskriminalamt unterstehen, sind nur 5 200 in Anstalten untergebracht, während die übrigen unter Bewährung oder Schutzaufsicht stehen.

Im schwedischen Strafvollzug (5 200 Gefangene) sind zur Zeit ca. 4 000 Personen beschäftigt. In der Bundesrepublik ist das Zahlenverhältnis von Personal zu Gefangenen ungefähr 1 : 4. Trotz dieses sehr günstigen Zahlenverhältnisses in Schweden hörten wir oft, daß bestimmte Maßnahmen nicht durchgeführt werden könnten, weil es nicht genügend oder nicht ausreichend qualifiziertes Personal gäbe. Auch in Schweden besteht eine sehr strikte Trennung zwischen dem Erziehungspersonal, das gleichzeitig die leitenden Funktionen in den Anstalten ausübt, und den Aufsichts- und Werkbeamten. Das Erziehungspersonal besteht zumeist aus Sozialarbeitern, die in der Regel

eine Sozialakademie mit Universitätsniveau besucht haben. Die Aufsichts- und Werkbeamten werden Pfleger genannt, sie haben aber keine besondere Ausbildung. Sie erhalten lediglich eine berufsbegleitende Ausbildung in Form von zwei 6-Wochen-Kursen. Dabei hatten zahlreiche der von uns angesprochenen Beamten, die zum Teil schon viele Jahre im Vollzug tätig waren, diese Kurse noch nicht absolviert, weil sie an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz unabkömmlich waren. Im ganzen schwedischen Strafvollzug sind nur 9 Psychologen tätig, von denen einige noch mit der Ausbildung des Personals beschäftigt sind.

Nach offiziellen Angaben legt man in Schweden Wert auf die individuelle Behandlung der Gefangenen. Jeder Straftäter wird, bevor er einer Anstalt zugewiesen wird, in einer Zentralanstalt untersucht. Dabei soll festgestellt werden, welche Anstalt für den einzelnen geeignet ist. Diese Untersuchung findet für Jugendliche in Uppsala und für Erwachsene in den Zentralgefängnissen der einzelnen Regionen statt. D. h. bei der Einweisung bemüht man sich darum, nach der Persönlichkeit des Delinquenten zu differenzieren, und überläßt ihn – anders als in Deutschland – nicht der geographischen Zufälligkeit des Tatorts.

Die Gefangenen sind zur Arbeit verpflichtet. In den Anstalten gibt es modern eingerichtete Produktionsbetriebe. Man bemüht sich, die Arbeitsbedingungen weitgehend denen der freien Wirtschaft anzupassen. Die Gefangenen haben die tarifvertraglich festgesetzte Zeit zu arbeiten. In den Werkstätten gibt es auch für die Gefangenen Stempeluhren. Der Lohn beträgt 60 bis 90 öre pro Stunde (0,50 bis 0,70 DM, eine 20er Packung Zigaretten kostet über 4 Kronen) und wird nur zur Hälfte ausgezahlt. In den einzelnen Anstalten gibt es verschiedene Ausbildungsstätten. Wegen der Kürze der Strafdauer kann die Ausbildung meist nicht beendet werden. Um es dem Gefangenen zu ermöglichen, seine Ausbildung auch nach der Entlassung fortzusetzen, erhält er eine Ausbildungsbeihilfe, von der er knapp seinen Lebensunterhalt bestreiten kann.

Man bemüht sich, die Isolation des Gefangenen während der Strafhaft möglichst gering zu halten. Der Gefangene darf beliebig viele Briefe schreiben und empfangen. Die Post wird allerdings stichprobenhaft zensiert. Die Auswahl der Bücher und Zeitschriften ist unbeschränkt. Der Gefangene darf jede Woche Besuch empfangen, in geschlossenen Anstalten alle zwei Wochen, bei dem kein Beamter anwesend ist. In offenen Anstalten können die Besucher mit auf die von innen verschließbare Zelle genommen werden. Die Urlaubsregelung ist relativ großzügig. Jeder Gefangene, von dem erwartet werden kann, daß er in die Anstalt zurückkehrt, erhält nach einer Strafzeit von einigen Monaten Urlaub. Die Zahl derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Urlaub entweichen, ist von über 12 % auf jetzt 8,4 % gesunken. Dazu werden auch die Gefangenen gerechnet, die zu spät oder in betrunkenem Zustand zurückkommen oder bei deren Rückkehr festgestellt werden kann, daß sie Narkotika genommen haben.

Die Öffentlichkeit nimmt an der Arbeit des Strafvollzugs regen Anteil. Es gibt in Schweden über 10 000 ehrenamtliche Bewährungshelfer, die vom Staat ein kleines Gehalt bekommen. Die Gewerkschaften bemühen sich sehr intensiv, für entlassene Gefangene Arbeitsplätze zu vermitteln.

Skenäs

Die offene, für 85 Insassen eingerichtete Jugendstrafanstalt Skenäs liegt ca. 20 km von der südschwedischen Stadt Norrköping entfernt. Sie sieht aus, als handele es sich um eine Siedlung wie jede andere in der ländlichen Umgebung. Unbehelligt gelangen wir auf das Anstaltsgelände, im Zweifel darüber, ob die in waldiger Landschaft in unmittelbarer Nähe eines der vielen schwedischen Seen verstreut gelegenen Pavillons tatsächlich zu der von uns gesuchten Anstalt gehören. Später, nachdem wir Roxtuna und Asptuna besichtigt haben, wissen wir, daß das Bild einer aufgelockerten Kleinsiedlung typisch ist für den offenen bzw. halboffenen schwedischen Jugendstrafvollzug. In Skenäs werden Gefangene angewiesen, die als durchschnittlich intelligent und arbeitswillig angesehen werden. In den drei Pavillons des Normalvollzuges gibt es jeweils 24 Einzelzellen. Hier in Skenäs sind diese Zellen ohne Spion. Um 20 Uhr erfolgt der Einschluß, das Licht wird vom Insassen nach Bedarf gelöscht. Nur wer noch fernsehen möchte, ist von dem für eine offene Anstalt ersaunlich frühen Einschluß ausgenommen. Der Anstaltsleiter begründet die Tatsache, daß die Jugendlichen in einer offenen Anstalt überhaupt eingeschlossen werden, damit, daß gegenseitiger Schabernack verhindert werden soll. Es gibt in den Pavillons keinen gesonderten Aufenthaltsraum – lediglich ein verbreitertes Gangende mit Tisch, TV und einigen Büchern.

Alle Gefangenen arbeiten auf einer der zu der Anstalt gehörenden Arbeitsstellen, ein Teil in der Landwirtschaft (es gibt einige landwirtschaftliche Gebäude und viel Nutzfläche), einige – die Mehrzahl – im Baugeschäft (Tätigkeit teils innerhalb der Anstalt und teils außerhalb als Baukolonne), ein kleinerer Teil (8 Personen) findet Arbeit in einer kleinen Autowerkstatt, in der hauptsächlich die Kraftfahrzeuge des Personals und anstaltseigene Fahrzeuge repariert werden. Neu errichtet ist eine mechanische Werkstatt, die Aufträge aus der freien Wirtschaft ausführen wird.

Nur für einen der 11 ‚Freigänger‘, die in einer Villa am See wohnen, konnte eine Arbeit außerhalb der Anstalt gefunden werden, was z. T. an dem Arbeitsplatzmangel in der ländlichen Umgebung liegt. Obwohl die jugendlichen Gefangenen in ganz Schweden ‚Schüler‘ genannt werden, erhalten sie lediglich berufsbezogenen Unterricht. Ein allgemeines Bildungsprogramm gibt es, abgesehen von einem 3wöchigen Schulunterricht am Anfang der Haftzeit, in Skenäs nicht.

Der Stellenplan für das Personal sieht neben dem Posten des Direktors einen ersten Assistenten und drei weitere Assistenten vor (einen für jeden der drei

offenen Pavillons). Es gibt dort zur Zeit jedoch nur zwei Assistenten, die – wie der Anstaltsleiter – Sozialarbeiter sind. Die Arbeitszeit der Assistenten überschneidet sich mit der der Gefangenen (8 bis 17 Uhr). Lediglich an einem Wochentag sind 4 Arbeitsstunden des Assistenten in die Freizeit der Gefangenen verlegt. Der Hauptteil der Arbeitszeit eines Assistenten werde – so wurde uns gesagt – von der Entlassungsvorbereitung in Anspruch genommen (Wohnungssuche, hauptsächlich aber die Beschaffung eines geeigneten Arbeitsplatzes).

Nach unseren Informationen gibt es außer Sport – eine schöne neue Turnhalle gehört zum Anstaltskomplex – keine sinnvolle Freizeittätigkeit. Abends sitzen die Gefangenen vor dem Fernsehschirm oder spielen Karten. Bei schönem Wetter liegen sie auf dem Rasen. Im See zu baden oder ausgedehntere Spaziergänge zu unternehmen ist ihnen verboten: weiße Ringe an den Bäumen markieren die eng gezogenen Grenzen der Bewegungsfreiheit innerhalb des Anstaltsgeländes. Nur die etwa als Traktorfahrer in der Landwirtschaft Beschäftigten sowie die Insassen des Freigängerhauses dürfen diese Grenzen überschreiten. Bei Übertretung von Verboten droht als Bestrafung die Arrestzelle (Aufenthalt dort auf 7 Tage beschränkt), bei Fluchtversuch die Verlegung in eine geschlossene Anstalt. Für Gruppenveranstaltungen ist erst gar kein Raum vorgesehen – wer sollte eine solche Gruppenarbeit auch initiieren, da das eigentliche pädagogische Personal mit anderen Aufgaben beschäftigt ist, die Aufsichtsbeamten aber keine erzieherischen Aufgaben haben. Es kann nicht die Rede sein von einer wie auch immer gearteten Behandlung bzw. erzieherischen Beeinflussung der Gefangenen. Was bleibt, ist die Gewöhnung an regelmäßige Arbeit, eine in dieser Ausschließlichkeit zumindest fragwürdige Maßnahme, einer Dressur ähnlicher als einer Therapie. Die Chance, die psychischen Energien des Gefangenen zu aktivieren, ihm eigenverantwortliches, soziales Handeln nahezubringen, etwa dadurch, daß man ihn an der Verwaltung der Anstalt mit Stimmrecht und Entscheidungsbefugnissen mitbeteiligt und ihn dadurch sinnvoll auf das Leben in der Freiheit vorbereitet, wird in Skenäs nicht wahrgenommen.

Roxtuna

Roxtuna in Südschweden wurde 1956 eröffnet als eine Spezialanstalt für den Jugendstrafvollzug, in die überwiegend Narkotiker (80 % der 65 Insassen) eingewiesen werden. Daneben werden jugendliche Alkoholiker und Neurotiker nach Roxtuna gebracht.

Wie sieht nun die Behandlung aus, der man, wie uns gesagt wurde, in Roxtuna den Vorrang gegenüber der Bewachung und Verwahrung gibt?

In der psychiatrischen Krankenabteilung – der Psychiater ist zugleich Anstaltsleiter, ihm zur Seite steht ein Psychologe – werden die Patienten lediglich medikamentös behandelt. Verstöße gegen das Verbot, Drogen zu neh-

men, werden durch Verlegung des Deliquenten in eine Anstalt mit härterer Vollzugsform bestraft. U. U. kann die Belegschaft eines ganzen Pavillons strafverlegt werden, wenn auch nur ein Insasse gegen das Drogenverbot verstößt. Dies hat zwar, wie man uns sagte, im allgemeinen den Erfolg, daß in Anstalten mit gelockerten Vollzugsformen die Insassen selbst ihre Mitgefangenen an der Einnahme von Narkotika zu hindern suchen – im Gegensatz zur Praxis in geschlossenen Anstalten, wo der Schmuggel mit Narkotika blühen soll –, ob es allerdings dazu führt, daß die Insassen nach ihrer Entlassung – vom Druck unmittelbarer Strafdrohung befreit – nicht rückfällig werden, ist mehr als zweifelhaft. Dieses Strafsystem wird in dem in dieser Anstalt besonders hervortretenden Prinzip des Stufenvollzuges deutlich.

Die Mehrzahl der Gefangenen kommt zunächst in einen geschlossenen Pavillon, um dann bei guter Führung in einen halboffenen und schließlich in einen offenen zu gelangen. Die Entscheidung über die Verlegung trifft ein Behandlungskollegium, dem der Psychiater, ein Psychologe und die Assistenten angehören. Die Aufseher (3 pro Pavillon mit jeweils 9 Insassen) machen Dienst ‚rund um die Uhr‘, d. h. sie essen und schlafen während des Dienstes in den Pavillons, denen sie ständig zugeordnet sind. Hier besteht die Möglichkeit, Gruppen mit festen Bezugspersonen zu bilden. Durch das ständige Überwecheln von Gruppenmitgliedern in die nächstbessere Vollzugsstufe (oder auch in eine schlechtere) ändert sich die Zusammensetzung der Gruppe ständig, so daß die erstrebte Intensität des Kontaktes nicht erreicht wird.

Die geschlossenen Pavillons sind von hohen Zäunen umgeben. Die Werkstätten befinden sich im Haus. Hier sind die Gefangenen mit kunstgewerblichen Arbeiten beschäftigt, die als Therapiearbeit gelten.

Die in den halboffenen Pavillons untergebrachten Gefangenen arbeiten außerhalb der Pavillons. In ihrer Freizeit dürfen sie sich nur in einem sehr engen Radius um das Haus herum bewegen.

Die Insassen des offenen Pavillons leben ohne Aufsichtsbeamte. Sie haben eigene Zimmerschlüssel, gehen selbständig zur Arbeit im Gegensatz zu den Gefangenen des halboffenen Vollzuges, sie nehmen ihr Essen im Kantinenraum des Verwaltungsgebäudes ein, sie dürfen sich ferner auf dem gesamten Grundstück, das nicht umzäunt ist, frei bewegen. Sie dürfen nur zu Insassen desjenigen halboffenen Pavillons Kontakt unterhalten, aus dem sie kommen. Das im Anstaltsgebiet wohnende Aufsichtspersonal dürfen sie nicht besuchen.

Drohende Zwangsverlegung bei Vergehen gegen die Anstaltsordnung bewirken diszipliniertes Verhalten des Gefangenen und hindern ihn daran, Konfliktsituationen auszuleben, ihre Bewältigung im sozialisierenden Gruppenbezug zu erlernen.

Immerhin gibt es in Røxtuna einige Einrichtungen, die über die Arbeitsgewöhnungstherapie von Skenäs hinausgehen: Ein Psychologe führt in der Freizeit group-counseling durch, wovon die Insassen der geschlossenen Pa-

villons allerdings genauso ausgeschlossen sind wie von der Beteiligung an dem vor einem Jahr eingeführten Mitbestimmungsmodell. Diese im schwedischen Strafvollzug wohl einzigartige Institution entstand, angeregt von einem Psychologen, in Zusammenarbeit von Insassen und Personal. Sie stellt den Versuch dar, die Gefangenen aus ihrer haftbedingten Lethargie herauszureißen und sie zur Selbsthilfe zu aktivieren.

Die Organe des Mitbestimmungsmodells sind folgende.

1. Das Großforum bzw. die Vollversammlung aller Insassen, die alle zwei Monate zusammentritt. Das nur aus Gefangenen bestehende Forum wählt aus seiner Mitte Delegierte in das leitende Forum, und zwar 5 Mitglieder der Insassen und 2 Vertrauensleute aus dem Personal.
2. Dieses leitende Forum tritt einmal in der Woche zusammen. Über seine Sitzungen hat es Protokolle zu veröffentlichen und dem Großforum gegenüber Rechenschaft abzulegen. Ferner werden Themen ausgearbeitet und Fragen formuliert, die dem Frageforum zur Beantwortung vorgelegt werden.
3. Das Frageforum, bestehend aus 10 Vertretern der Gefangenen (je Pavillon 2) und 10 Vertretern des gehobenen Personals, versammelt sich monatlich und hat in erster Linie die Funktion eines Kontaktinstruments zwischen Personal und Insassen.

Die Selbstverwaltungsorgane erreichten bisher: die Erweiterung der Besuchszeiten, die Einrichtung eines Musikraumes (2 500 Skr wurden für Instrumente bewilligt), die Errichtung eines Raumes für group-counseling, Unterricht in Sprachen und Musik, Gründung eines anstaltseigenen Radioprogramms (Musiksendungen, politische Interviews etc.), Gründung einer Gefangenenzeitung.

Die Reaktionen auf diesen Versuch können überwiegend als positiv bezeichnet werden. Lediglich ein Teil des Anstaltspersonals – meist ältere Beamte, die schon sehr lange im Dienst sind und in den Anstaltsbetrieb völlig integriert sind – schrecken davor zurück, bei Entscheidungen von größerer Tragweite den Gefangenen Mitbestimmung zuzubilligen. Im großen und ganzen jedoch, so sagte man uns, habe das Mitbestimmungsmodell zu einer erheblichen Verbesserung der gesamten Anstaltsatmosphäre geführt.

Asptuna

Als Beispiel für den Versuch, die Straftäter nach Delikt, Persönlichkeit oder Ausbildung zu differenzieren, wurde uns Asptuna gezeigt. Asptuna ist eine von vier gleichartigen offenen Anstalten (die übrigen sind Bergsåker, Lindome und Stångby) für jeweils 40 Insassen, die nach Kap. 28 § 3 des Strafgesetzes zu einer dreijährigen Bewährung mit Anstaltsbehandlung verurteilt sind. Es handelt sich um Straftäter, bei denen ein längerer Anstaltsaufenthalt für nicht notwendig gehalten wird.

Nach offiziellen Angaben dienen diese Anstalten vor allem zwei Zwecken:

1. Die Probanden sollen von ihrer kriminellen Aktivität abgeschnitten werden und aus ihrer kriminogenen Umgebung durch den durchschnittlich fünf Wochen dauernden Anstaltsaufenthalt herausgebracht werden. Gruppendiskussionen und Unterricht zu sozialen und wirtschaftlichen Fragen sind vorgesehen.
2. In der Anstalt soll die Grundlage für die ‚Behandlung‘ in der Freiheit geschaffen werden. Dazu dienen die Untersuchungen der persönlichen Verhältnisse, die von den Assistenten vorgenommen werden, sowie psychologische und medizinische Tests.

Wie sah die Realität in Asptuna aus?

Bei unserem Besuch gab es 15 Probanden (bei einer Personalzahl von 20 – 25). Sie arbeiten zum größten Teil in dem Holzproduktionsbetrieb unter der Anleitung von vier Werkmeistern. Es werden dort Fischkisten und Bierkästen für Privatfirmen hergestellt. Eine Anlernzeit an den fünf Maschinentypen ist nicht notwendig. Der Lohn wird nach dem Arbeitsfleiß bemessen – 70 bis 90 öre die Stunde – und voll ausgezahlt. In der Freizeit beschäftigen sich die Probanden mit Fernsehen, Fußballspielen oder Angeln. Nach ihren eigenen Angaben langweilen sie sich. Eine Behandlung in der Form von group-counseling oder Unterricht wurde nicht durchgeführt. Im Winter, so wurde uns auf Fragen hin erklärt, soll es Gruppendiskussionen geben. Die Briefregelung ist großzügiger als in anderen Anstalten. Die Post wird nur auf Narkotika hin kontrolliert. Insgesamt empfanden die Probanden den Aufenthalt – abgesehen von der Arbeit – als ganz erholsam.

Zwei Assistenten sollen die sozialen Untersuchungen durchführen. Wir trafen einen, der als Sprachstudent in Asptuna den Sommer über arbeitete und keine pädagogische Ausbildung erhalten hatte. Die Assistenten bereiten die Entlassung vor, indem sie für Unterkunft und Arbeit sorgen. Einmal pro Woche kommt ein Psychologe nach Asptuna, der Arbeitstests durchführt, die von den Probanden beantragt werden müssen. Nur wenige Probanden stellen einen solchen Antrag.

Welche Wirksamkeit hat dieser Anstaltstyp nach unseren Eindrücken?

Anscheinend gibt es weniger Täter, die für diese Art der Verurteilung in Frage kommen, als man angenommen hatte, so daß die entsprechenden Anstalten oft nur zur Hälfte belegt sind (1967 durchschnittlich mit 19 – 26 Probanden) und die vorgesehenen Behandlungsprogramme nicht stattfinden. Der Aufenthalt in einer geschlossenen Anstalt bleibt den Probanden vorerst erspart (sofern ihnen diese Art des Vollzugs nicht schon aus der U-Haft bekannt ist). Sie gehen durch das Ritual der Gerichtsverhandlung, das an sich schon abschreckend wirkt. Die persönlichen Untersuchungen sind nicht gründlich genug, um Grundlagen für eine spätere Behandlung zu gewinnen.

Beobachtungen intensiverer Art finden nicht statt, was nicht auf den zu großen Arbeitsanfall zurückzuführen ist, sondern eher auf die fehlende Ausbildung des Personals.

Der vergleichsweise zu anderen Anstalten angenehme, kurze Aufenthalt kann als Einschnitt wirken, doch Verhaltensweisen und Einstellungen werden innerhalb dieses Zeitraumes nicht geändert werden können. Versuche solcher Art werden momentan auch gar nicht unternommen.

Ähnlich wie in den anderen Anstalten, in denen die Gruppen keinem pädagogisch geschulten Personal zugeordnet werden, beeinflussen sich die Insassen gegenseitig, so daß informelle Normen kriminalitätsfördernder Art auch hier nicht kontrolliert werden.

Es wurde uns berichtet, daß der Anstaltsleiter privat eine Erfolgsstatistik aufstelle, deren Ergebnis aber noch nicht vorlag. Da es keine Vergleichsgruppe gibt, die Probanden schon unter besonders günstigen Prognosekriterien für diese Anstalt ausgesucht werden, ist die Aussagekraft einer solchen Statistik gering bzw. mit anderen Anstalten nicht vergleichbar. Niedrige Rückfallquoten sagen weniger über den Erfolg dieser Anstalt aus als vielmehr darüber, daß es gelungen ist, relativ angepaßte Ersttäter vor den kriminogenen Einflüssen eines längeren Gefängnisaufenthalts zu bewahren.

Österåker

Zusammen mit drei gleichartigen, gerade gebauten Anstalten kann Österåker als die modernste geschlossene Anstalt Schwedens gelten. An ihr werden die Zukunftsperspektiven des schwedischen Strafvollzugs aufzuzeigen sein.

Auf der Suche nach der Anstalt waren wir in einem Waldgebiet nördlich von Stockholm auf eine brutal in die Landschaft gesetzte ca. 7 m hohe Betonmauer gestoßen. Auf unser Klingeln öffneten sich die Eingangstüren automatisch. Beeindruckt vom Kontrollzentrum im Zentralgebäude ließen wir uns in den bequemen Sesseln der grün ausgestatteten Empfangshalle nieder. Hinter Glaswänden sitzen uniformierte Beamte und kontrollieren über Fernsehschirme, Sprechfunkanlage, aufleuchtende Knöpfe und Schalttafeln die Vorgänge in der gesamten Anstalt. Unbemerkt hatten sie uns schon über die Fernsehkameras auf dem Parkplatz und an der Pforte überwacht, was uns nachträglich das Gefühl gab, in Orwells 1984 versetzt worden zu sein. Während unseres Rundgangs sprach Direktor Oldun immer wieder mit ihnen durch die in die Decke eingelassenen Wechselsprechanlagen, so daß sich für uns die Türen automatisch öffneten und automatisch hinter uns zufielen. Schlüssel brauchte er nicht, da nur auf den Stationen die Beamten noch die typische Arbeit des Auf- und Wegschließens versehen.

Österåker ist eine regionale Zentralanstalt für Männer und Jugendliche ab 18 Jahren – sowohl mit Durchgangs- als auch mit geschlossener Dauerstation.

Zwei Zentralgebäude und zwei u-förmig gebaute Gefangenenhäuser sind im Februar 1969 fertiggestellt worden und seit April 1969 in allmählich anlaufender Benutzung. Eine Erweiterung um drei Gefangenenhäuser und einen Fabriktrakt ist geplant. Die Kosten sollen insgesamt 43 Mio Skr (35 Mio DM) betragen, 100 000 Skr pro Insassenplatz.

Die Anstalt bietet ein technisch vollkommenes Sicherungssystem, dessen Perfektionierung uns einerseits beeindruckte, andererseits Beklemmungen hervorrief.

Das Prinzip der ausbruchsicheren Verwahrung wird dem Gefangenen an den Einzelheiten der Bauweise bewußt gemacht. Unterirdische Gänge – zur Erleichterung der Orientierung verschieden getönt – verbinden die einzelnen Gebäude. Oberirdisch sind die Gefangenenhäuser durch eine weitere, nach innen gebogene Betonmauer von den Zentralgebäuden getrennt. Die Fenster sind durch eingebaute Betonstreben längs und quer gesichert. An allen Zellentüren sind Spione angebracht.

Der technisch abgesicherte Freiheitsentzug wird für den einzelnen Gefangenen durch ansprechende Ausgestaltung der Innenräume, die im Vergleich zu unseren Gefängnissen komfortabel wirken, abgemildert. Die farbigen Vorhänge und die Decken über den Betten sind auf den getönten Wandanstrich abgestimmt. Holzmöbel und eine vom Gefangenen zu bedienende Nachttischlampe tragen zur wohllichen Atmosphäre der Zelle bei. Fotos jeder Art können – wie in anderen Anstalten auch – an einer Wandtafel angebracht werden. Ein Radiogerät auf jeder Zelle bietet drei Programme und kann nach dem Einschluß um 20 Uhr auf Sprechfunkverbindung mit der Stationszentrale gestellt werden. Die Zellen sind an eine Klimaanlage angeschlossen. Auch die Gemeinschaftsräume im zentralen Verwaltungsgebäude – eine noch auszustattende Bibliothek mit Studienräumen, ein Musikzimmer, eine Turnhalle, ein Kinosaal und sechs Besuchszimmer – wirken funktional und komfortabel.

Wie sieht der Vollzug für den Gefangenen aus? Welche Funktion hat die perfektionierte Technik?

In der Anstalt werden zentral für eine Region die Aufnahme, Beobachtung, Erstellung des Vollzugsplanes und die Verteilung durchgeführt. Die Gefangenenhäuser sind in Flure für jeweils 20 Gefangene aufgeteilt. Für jede Gruppe bestehen gemeinsame Toiletten, Wasch- und Duschräume und Freizeiträume. Die Mahlzeiten werden gemeinsam eingenommen. Zum Zeitvertreib gibt es Billard oder Tischtennis auf den Stationen, Fernsehen soll noch angeschafft werden. Gruppenarbeit oder intensive Sozialarbeit findet nicht statt. Möglichkeiten der Eigeninitiative, insbesondere zu einer Mitgestaltung des Anstaltslebens sind den Gefangenen nicht gegeben. Die Tatsache, daß diese Gruppen im wesentlichen sich selbst überlassen sind, kann – so die Bedenken eines schwedischen Psychologen – zu der Übernahme und Ver-

festigung von Gruppennormen führen, die der sozialen Anpassung des Gefangenen entgegenwirken. Auf einer kleinen, mit Holzwänden abgetrennten Parzelle des Gefängnishofes hat jede Gruppe täglich eine Stunde Freigang.

Die Arbeit wird – wie in den anderen von uns besichtigten Anstalten – als wichtigstes Prinzip der gesellschaftlichen Eingliederung betrachtet und ist als einzige Form von ‚Behandlung‘ anzutreffen. In den Werkstätten (Tischlerei, Schneiderei, Schlosserei, Weberei und Buchbinderei) soll entsprechend den Arbeitsbedingungen in der Industrie 8 Stunden am Tag – kontrolliert durch Stempeluhren – produziert werden.

Die Reaktion auf die Probleme der Gefangenen und auf ihre Konflikte unterscheidet sich trotz der veränderten äußeren Bedingung wenig von unserem herkömmlichen Strafvollzug. Wird der Gefangene als psychisch krank eingestuft, wird er in der psychiatrischen Abteilung (20 Plätze) überwiegend medikamentös behandelt. Der Psychiater kommt einmal wöchentlich. Meist aber wird der Gefangene dem bekannten Repressionssystem ausgesetzt, mit Arreststrafen und Isolierung und als weitestgehende Sanktion Versetzung in eine noch härtere Anstalt. Die Isolierstation in Osteräker ist für Gefangene eingerichtet, bei denen die völlige Trennung von den anderen aus medizinischen oder psychologischen Gründen geboten ist. Es gibt dort eine Elektroschockanlage. Der Gefangene arbeitet dort in einer besonderen Arbeitszelle. Die Arrestzellen enthalten ein gepolstertes Bett sowie Waschbecken und Toilette aus Leichtmetall. Der tägliche einstündige Freigang findet auf dieser Station gleichfalls isoliert statt, in eigens dafür eingerichteten, in einem Halbkreis angelegten, oben vergitterten, relativ kleinen Holzverschlägen, die von einem erhöhten Zentralposten in der Mitte überwacht werden. Der Perfektionismus des Strafsystems, der aus diesen käfigartigen Anlagen spricht, wirkte auf uns besonders bestürzend.

Auf 195 Plätze für Gefangene in dem fertigen Komplex kommen 150 Stabstellen. Außer dem Direktor und den beiden Assistenten mit sozialpädagogischer Ausbildung gehört nur noch ein Psychologe zum Erziehungspersonal. Die Stelle eines Beschäftigungstherapeuten ist noch offen. Die bestehende Aufgliederung in kleinere Gruppen wäre für ein die soziale Behandlung betonendes Vollzugsmodell an sich geeignet. Aber statt mit group-counseling und anderen Formen einer Therapie werden die Gefangenen allein mit Arbeit beschäftigt.

Gewisse Umstände des Vollzuges sind humaner als in einer vergleichbaren geschlossenen Anstalt in der Bundesrepublik. Die totale Deprivation der herkömmlichen Anstalten wird abgemildert. Als Indiz für ein erträgliches Arbeitsklima sei die Beobachtung genannt, daß der Direktor die Gefangenen jeweils mit Handschlag begrüßte, sie über den Zweck unseres Besuches kurz informierte und, bevor wir in den betreffenden Werkraum treten durften, die Zustimmung der Gefangenen einholte. Außenkontakte und Besuch werden großzügiger als bei uns bemessen, wenngleich die Möglichkeit zu sexuellem

Verkehr auch in Osteråker nicht gegeben ist. Der hohe Technisierungsgrad bringt für die Gefangenen auch Vorteile wie die Klimaanlage, das Radio mit Programmwahl, die Sprechfunkanlage, die ohnmächtiges Warten nach dem Werfen einer Fahne erspart, vorbildliche sanitäre und Küchenanlagen, sehr gutes Essen und nicht zuletzt produktives Arbeiten an modernen Maschinen.

Statt Zukunftsperspektiven weist die Anstalt technische Perfektionierung eines ausbruchsicheren Absitz-Vollzuges auf, gemildert durch die in Schweden üblichen humanen und kostspieligen Auflockerungen, doch unberührt von allen sozialpädagogischen Ambitionen. Auf die Frage nach dem Sinn der Anstalt schien die Antwort des Direktors realistischer als Äußerungen aus dem Strafvollzugsamt, nämlich: zeitweise Isolierung als Schutz der Gesellschaft.

Perspektiven für die Zukunft

Wie stellt man sich in Schweden die weitere Entwicklung des Strafvollzugs vor? Herr Augustin vom Reichskriminalamt nannte uns folgende Vorhaben:

Die Gefangenen sollen den vollen tariflichen Lohn erhalten. Ein entsprechender Versuch läuft bereits in der Anstalt Tillberga. Die Briefzensur soll abgeschafft werden. Besucher sollen mit den Insassen die Anstalt für einige Stunden verlassen und sich in der nächstgelegenen Ortschaft aufhalten können, wie dies bereits in vier Anstalten praktiziert wird. Man will weitere Urlaubsheime für Langstrafer errichten, in denen diese jährlich mit ihren Familien Urlaub machen können.

Diese Verbesserungspläne sind einigen Kritikern des schwedischen Strafvollzugs nicht weitgehend genug. Wir hatten Gelegenheit, mit einem Mitglied von Krum zu sprechen. Krum ist eine Vereinigung, die sich mit der Hilfe für entlassene Gefangene und der Verbesserung des Strafvollzugs befaßt. Unser Gesprächspartner, ein Psychologe mit mehrjähriger praktischer Anstaltserfahrung, war der Ansicht, daß das Anstaltspersonal nach mehrjähriger Berufstätigkeit psychisch oft mehr gestört sei als die Insassen und damit für einen Erziehungsvollzug nicht mehr geeignet sei. Das Personal sollte daher nicht länger als 5 Jahre in Gefängnissen tätig sein, damit es nicht zu stark in den Anstaltsbetrieb integriert werde. Man hält bei Krum nicht viel von der bisher üblichen individuellen Therapie an Straftätern, da die so behandelten Gefangenen nach der Rückkehr in ihre ursprüngliche Gruppe als einzelne wie zuvor dem Gruppendruck ausgesetzt sind. Als utopisches Modell stellt man sich eine weitgehende Abschaffung der Gefängnisse vor. Von den zur Zeit ca. 5 000 Inhaftierten müßten höchstens 500 aus Sicherheitsgründen absondelt werden. Die anderen sollen auf freiwilliger Basis zu Gruppen von 20 – 30 Personen in Wohnheimen leben und unter Mitwirkung von Psychologen und anderen geschulten Kräften in ihren sozialen Kräften trainiert und aktiviert werden.

Zusammenfassung

Die Rückfallquote ist in Schweden – zumindest für den Bereich des Jugendstrafvollzug – genau so hoch wie in der Bundesrepublik (ca. 70 %). Löhnen sich dann die großen Aufwendungen für das Gefängniswesen überhaupt? Wir meinen ja, denn wir halten den Strafvollzug in erster Linie für eine soziale Angelegenheit und lehnen es ab, ihn unter volkswirtschaftlichen Rentabilitäts Gesichtspunkten zu betrachten. Es ist ein Gebot der Humanität, den Strafvollzug so zu gestalten, daß dem Gefangenen über den Verlust seiner Freiheit hinaus nicht noch zusätzliche Belastungen und Eingriffe in seine Persönlichkeit auferlegt werden. Diesem Gesichtspunkt trägt man in Schweden durch den Bau von wohnlich eingerichteten Anstalten und durch relativ großzügige Besuchsregelungen Rechnung. Insoweit könnte Schweden beispielgebend für Deutschland sein. Das Beispiel Schweden zeigt aber auch, daß noch so komfortable Baulichkeiten allein eine Resozialisierung nicht fördern. In Schweden gibt es kaum neue Ansätze einer erzieherischen Beeinflussung der Straftäter. Auch gibt es viel zu wenig qualifiziertes Erziehungspersonal. Der Gefangene steht unter dem ständigen psychischen Druck, bei Verstößen gegen die Anstaltsnormen in eine härtere Form des Vollzugs zu kommen. Durch Disziplinierung wird eine oberflächliche Anpassung des Gefangenen erreicht. Die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem sozialen Verhalten lernt der Straftäter bei dieser Form des Vollzuges aber nicht.

Alltag im Frauenhaus

Eine Woche als Praktikantin im Hamburger Untersuchungsgefängnis

von Susanne von Paczensky

Sechs Tore werden vor mir auf- und hinter mir zugeschlossen. Am siebenten dürfen wir warten: „Nur mit Frauenschlüssel“ steht drangeschrieben, und so müssen auch die männlichen Vollzugsbeamten draußen bleiben, bis eine Kollegin von innen öffnet. Ein freundliches Gesicht, ein offenes Lachen, Frau Müller sieht auf den ersten Blick munter und appetitlich und außerordentlich beruhigend aus. Wir schließen die Tür innen zu, gehen durch die langen, sauberen Gänge, treppauf, und noch ein Gang bis zur Aufsicht. Es sieht aus wie im Krankenhaus vor der Währungsreform, oder wie in einer Behörde ohne Publikumsverkehr: sauber beige gestrichen, ohne „Kunst am Bau“ oder anderen Firlefanz, höchstens ein paar blutarme Blattpflanzen aus der Spargelfamilie. Der rote Linoleumboden blinkt vor Sauberkeit, die Zimmertüren sind numeriert und haben bei näherem Hinsehen eirige Sonderheiten: einen Spion zum Durchschauen, ein stabiles Sicherheitsschloß, allerlei Haken und eine Klappe, etwa gerade groß genug, um den Kopf durchzustecken. Aber

dazu ist sie nicht gedacht, sagt Frau Müller, sondern zur verschärften Beobachtung, wenn drinnen einer randaliert oder mit Selbstmord droht oder als „Schlucker“ verdächtig ist. „Bei uns kommt sowas selten vor, aber drüben bei den Männern . . .“

Im Dienstzimmer haben sich mehrere Beamtinnen versammelt, um die „Neue“ kennenzulernen. „Wie sind Sie denn bloß auf den Knast verfallen? Von uns will doch sonst keiner was wissen.“ „Wenn Sie erst mal sehen, wieviel Enttäuschungen man hier erlebt, werden Sie sich das schön überlegen.“ – „Das ist ein Beruf wie jeder andere und man hat wenigstens seine Sicherheit.“ „Hier ist es ganz anders als draußen. Hier kommt es wirklich auf den einzelnen Menschen an. Sie werden sehen, welche Freude man dabei erleben kann.“ Während die Kolleginnen mir prophezeien, was ich alles empfinden werde, ziehe ich den Beamtenkittel an und dann sehe ich aus wie die anderen: dunkelblau mit weißem Kragen, nicht sehr jung, nicht sehr schick. Make up war bis vor kurzem verboten. Die altgedienten Kräfte haben sich noch nicht auf die neue Lockerung der Sitten umgestellt, Nachwuchs ist rar und so wirken die beiden Hübschen, die Puder und Lippenstift benutzen, als ziemlich kühne Außenseiter.

Den übergroßen Schlüssel, das Ehrenzeichen der Vollzugsbeamten, will man mir noch nicht anvertrauen. Den gibt es erst nach 14 Tagen Probezeit. Zunächst soll ich den Dienst von Frau Müller mitmachen, um alles kennenzulernen. Zum Erklären bleibt wenig Zeit. Hinten im Gang leuchtet ein Licht auf. Wir laufen los. „Das ist ein Zugang, die hat geklingelt“, sagt Frau Müller. „Gestern abend eingeliefert. Ziemlich aufgeregt.“ Wir schließen die Zelle auf. Ein verheultes Etwas in Trainingsanzug und viel zu dünnem Mäntelchen springt uns entgegen. „Ich halte es nicht mehr aus. Sie können mich doch nicht einfach einsperren. Ich habe doch niemand was getan. Lassen Sie mich raus!“ – „Das kann ich nicht“, sagt Frau Müller. „Gegen Sie liegt Haftbefehl vor. Aber beruhigen Sie sich doch erst mal. Es wird sich ja alles finden.“ – „Geben Sie mir wenigstens eine Zigarette. Ich halte es nicht aus, wenn ich nichts zu rauchen habe.“ – „Ich habe keine; aber ich kann Ihnen nachher welche besorgen. Jetzt müssen wir erst zur Geschäftsstelle. Kommen Sie bitte mit.“ Wir schließen die Zelle zu und machen uns auf den Weg: den Gang entlang, die Treppe runter durch den Keller, die erste Eisentür, aufschließen, zuschließen, die zweite Eisentür, aufschließen, zuschließen, durch einen Lagerraum mit männlichen Häftlingen, die uns Gemischtes nachrufen, die dritte Tür, aufschließen, zuschließen, um die Ecke, treppauf, die vierte Tür, aufschließen, zuschließen, bis wir endlich zur Verwaltungsabteilung kommen. Die Gefangene weint den ganzen Weg, jammert nach Zigaretten; und schimpft uns als unmenschliche und grausame Wärterinnen. Frau Müller tut, als ob sie nichts hört. Wir liefern unsere Schutzbefohlene im Geschäftszimmer ab und bleiben einen Moment draußen. „Soll ich ihr nicht eine Zigarette geben, damit sie endlich ruhig ist?“ – „Lieber nicht. Erstens ist es verboten und

zweitens kommen Sie damit nicht weit.“ Im Geschäftszimmer werden die Personalien unseres Häftlings aufgenommen: Frau D. ist erst Anfang dreißig, sieht mindestens zehn Jahre älter aus. Eine Gefängnisstrafe wegen Diebstahl war zur Bewährung ausgesetzt unter der Bedingung, daß die Bestrafte einen festen Wohnsitz hat. Aber sie hatte offenbar in verschiedenen Pensionen gewohnt und sich nicht polizeilich gemeldet. Nun hatte der Richter die Bewährung widerrufen; die Strafe muß abgesessen werden. Auf diese Eröffnung bricht ein neuer Tränenstrom los. „Nur wegen der polizeilichen Meldung muß ich jetzt ins Gefängnis? Das ist doch nicht gerecht!“ Der Rückweg – zwei Treppen, vier Eisentüren, sechs lange Gänge – verläuft noch langsamer und jammervoller. Ich versuche zu erklären, was Bewährung bedeutet, aber es hat wenig Erfolg. Ich kriege nur „unmenschlich“, „KZ-Methoden“, „hart-herzig“ zu hören und merke, daß ich gleichzeitig mitleidig und beleidigt bin. Wir bringen Frau D. wieder in ihre Zelle. Sie verlangt den Pastor, den Arzt, den Gefängnisdirektor und ihren Anwalt zu sprechen. Meine Kollegin erklärt, daß sie alle Wünsche einzeln aufschreiben muß. Die Zelle ist hell und sauber, ein Eisenbett mit ziemlich schäbiger Matratze, ein Tisch, ein Stuhl, ein kleines Wandschränkchen, ein Waschbecken mit Kaltwasserhahn, ein Klosett. Durch das vergitterte Fenster sieht man auf den Gefängnishof. Frau Müller schließt zu.

Wir laufen wieder los, den gleichen Weg, ins Verwaltungsgebäude, holen DM 6, – bei der Kasse, ziehen Zigaretten aus dem Automaten und bringen sie Frau D. Sie verlangt nach ihrem Verlobten, nach dem Fürsorger und bittet, man möge sofort ihre neue Zahnprothese beim Zahnarzt abholen lassen, da sie mit der alten schlecht beißen kann.

Inzwischen hätte ich selbst gern eine Zigarette geraucht, aber wir haben keine Zeit, sind schon im Rückstand, weil es ein „schwieriger Zugang“ war. Wir ziehen Mäntel an – blaue Vollzugstracht, die ein wenig an englische Schuluniform erinnert – und rufen laut: „Freistunde, Station zwei!“ Frau Müller schließt die Zellen auf, und ich soll darauf achten, daß alle ordentlich die Treppe runtergehen. Ich versuche, recht unbeteiligt und beamtenhaft auszu- sehen, werde trotzdem neugierig angestarrt und habe große Mühe, nicht ge- nauso neugierig zurückzustarren. Frau L. schließt das Hoftor auf und wir lassen unsere Schützlinge im Kreis rumlaufen, immer zwei zusammen, und achten auf Abstand, denn es ist wohl gestattet, daß jedes Paar miteinander plaudert, aber nicht mit anderen. Ich stehe daneben, friere schrecklich und lasse mir die Personen erklären. 16 weibliche Strafgefangene – die Unter- suchungshäftlinge gehen getrennt spazieren –, von denen etwa die Hälfte wegen Stadstreichei oder Delikten, die mit der Prostitution zusammen- hängen, zu kurzen Strafen verurteilt sind.

Die anderen sind Diebinnen, Betrügerinnen und eine Kindesmörderin, die bald nach Lübeck ins Frauenzuchthaus abtransportiert wird. Alle wirken stup- pig, ungepflegt, grau. Die langen blauen Gefängniskleider, die plumpen Jacken

tragen mit zum tristen Eindruck bei, aber unter der elenden Hülle stecken auch recht erbärmliche Gestalten. Selbst als Prostituierte können sie nur auf der Schattenseite dieses dunklen Gewerbes gediehen sein. Eine geht besonders schwerfällig. „Wird es Ihnen nicht zuviel?“ fragt Frau Müller und erklärt: „Sie ist im sechsten Monat schwanger. Ihr Mann sitzt nebenan, wegen Zuhälterei; aber sie will jetzt anständig werden, für das Kind. Dabei hat sie schon zwei, die irgendwo in Pflege sind. Ob sie es diesmal schafft?“ Wir treten von einem Fuß auf den andern und frieren. Aus der gegenüberliegenden Fensterfront wird geklappert und gerufen. Irgendetwas fliegt heraus, aber keiner bückt sich danach. „Das ist der Männerbau. Wir hören am besten gar nicht hin.“ Zum Glück dauert die Freistunde nur eine halbe Stunde. Wir treiben unsere Schäfchen wieder durch das Tor. Jede stellt sich vor ihre Zellentür. Aufschließen, zuschließen, sechzehnmal.

Inzwischen hat Frau D. ihre Anträge ausgefüllt: Ich bitte, meinen Anwalt sprechen zu dürfen. Ich bitte, zum Arzt geführt zu werden. Ich bitte, meine Mutter zu benachrichtigen. Ich bitte, mit meinem Verlobten telefonieren zu dürfen. Ich bitte, ein Gnadengesuch einzureichen. Frau Müller liest sich die Zettel durch, schüttelt den Kopf und meint, es werde nicht viel dabei herauskommen. Wir geben die Anträge zur Abteilungsleiterin.

Dann müssen wir eine Untersuchungsgefängene zur Verwaltung bringen, sie hat Besuch von ihrem Anwalt.

Frau D. wird zum Psychiater geführt: sie hat Selbstmordabsichten geäußert. Frau Müller hält das Lauftempo, treppauf, treppab, unermüdlich durch. Mir tun längst die Füße weh. Kaffeetrinken scheint in diesem Betrieb auch unbekannt zu sein. Immerhin, der Psychiater sagt, Frau D. meint es nicht ernst. Wir brauchen keine Sonderbeobachtung durchzuführen.

Um halb zwölf klingelt es. Wir öffnen eine Tür, die zur Küche führt. Vier männliche Gefangene bringen dampfende Esseneimer. Ein Wachtmeister bewacht sie. Aber Mittagszeit ist erst um zwölf. Bis dahin dampfen die Eimer, trotz Deckel, nicht mehr so sehr. Zwei stämmige Mädchen, die zum Zeichen ihrer Kalfaktorwürde karierte Kopftücher tragen, schieben seltsam **bebänderte** Lappen unter die Essentöpfe. Sie sind nämlich zu schwer, um von Frauen getragen zu werden, und müssen deshalb durch die Flure gezogen werden. Endlich erklingt durchdringendes Gebimmel: die Mittagsglocke. Wir schließen die erste Zelle auf: „Bringen Sie bitte Ihr Eßgeschirr!“ Ein zahnloses Hutzelweib – auch sie geht draußen auf dem Strich! – kommt freudig mit Blechschüssel und Steingutnapf. Mit einer Riesensuppenkelle schöpft Frau Müller eine Portion Nudeln aus. Aus dem anderen Eimer kommt Tomatensoße mit Fleischbeigabe. Es riecht ganz freundlich. Ich darf dazu einen Apfel austeilen, und eine Kalfaktorin gießt heißes Wasser in die Plastikschüssel, die ebenfalls vor der Zellentür steht; darin soll das Geschirr abgewaschen werden. Dann schließen wir wieder zu und wandern mit unserem Hilfstrupp zur nächsten Zelle. Manche Häftlinge sind sichtlich froh, uns und unsere Nudeln zu sehen,

wollen gern ein Schwätzchen machen oder über Kopfweh klagen. Aber Frau Müller muß alle auf später vertrösten. Jetzt ist keine Zeit. Andere gucken kaum hoch, wenn wir aufschließen. „Laß mich mit dem Scheißfraß in Ruhe!“ brummt eine; die nächste ist zu aufgeregt, um zu essen; sie hat heute nachmittag „Termin“, ihre Strafsache wird vor dem Richter verhandelt. „Vielleicht bin ich heute abend schon zu Hause!“ Die Schwangere kriegt drei Apfelsinen, „Extraktion fürs Baby“. Wir brauchen fast eine halbe Stunde, um für 12 Zellen Essen auszuteilen, und dabei bleibt mir das unbehagliche Gefühl, daß man eigentlich viel mehr Zeit aufwenden müßte, um den Fragen und Wünschen der Gefangenen gerecht zu werden. Sie sitzen fast alle in Einzelhaft, haben außerhalb der Freistunde keinerlei menschlichen Kontakt.

Meine Kollegin ist freundlich, aber kurz. Sie sagt „Bitte“ und „Frau Sowieso“ und hört fast nie auf zu lächeln. Daß dieser Ton nicht selbstverständlich ist, merke ich bei der Ablösung. „Schulze, machen Sie mal Ihr Bett ordentlich!“ ruft die stramme Beamtin, der wir um 1 Uhr unsere Station übergeben, in eine Zelle, nachdem sie mißbilligend durch das Guckloch gesehen hat. „Diese Asozialen können sich einfach nicht an Sauberkeit gewöhnen!“

Mein erster Dienstag im Strafvollzug ist zu Ende. Morgen werde ich Wanderschuhe mitbringen, eine Thermoskanne mit Kaffee und einen Schrittzähler, denn ich habe das Gefühl, als seien wir mindestens 10 Kilometer durch Gänge und Treppen gelaufen. Wir hängen unsere Kittel weg, machen uns hübsch für die Männerwelt draußen, und schließen ein letztes Mal vier Tore auf und zu. Dann wird der Schlüssel abgeliefert.

Er darf nicht mit in die Freiheit. Ein Beamter wacht über dem riesigen Schlüsselbrett, das einem Palast-Hotel mit 500 Betten Ehre machen würde, und zählt bei jedem Schichtwechsel, daß keiner fehlt. Sämtliche Türen im großen Hamburger Untersuchungsgefängnis können mit einem Schlüssel geöffnet werden, nur die „Frauenschlüssel“ haben noch eine zusätzliche Rille. Die letzten beiden Tore sind besonders streng bewacht. Nie dürfen sie gleichzeitig offen sein. Endlich sind wir draußen. „Früher war ich Kürschnerin“, sagt Frau Müller, „da bin ich genauso müde nach Hause gekommen, und jeder Tag war gleich. Jetzt bin ich immer gespannt, wie es morgen weitergeht. Haben Sie gesehen, daß der schwierige Zugang nicht mehr geweint hat, als wir das Essen brachten?“

Am nächsten Morgen um halb sieben bin ich wieder da. Es ist dunkel, kalt, und ich habe schlecht geschlafen, von Gittertüren geträumt, von Selbstmördern und einem Baby mit uraltem Gesicht. Wir versammeln uns zum Rapport im Dienstzimmer, nehmen militärisch Aufstellung und erfahren vom Nachtdienst, daß keine besonderen Vorkommnisse zu melden sind. Eine frisch Verhaftete wurde über Nacht eingeliefert. „Alte Bekannte“, sagt der Nachtdienst, „schläft erst mal ihren Rausch aus.“

Um sieben kommt das Frühstück: Eimer mit Malzkaffee und Körbe voller Brot. Margarine und Kunsthonig wurde schon zum Abendbrot geliefert, muß

bis zum nächsten Abend reichen. Die Häftlinge wurden schon um viertel nach sechs durch grelles Gebimmel geweckt, sollen inzwischen an Leib und Zelle sauber sein. Wir schließen auf, sagen „Guten Morgen, Frau X“, und nehmen zunächst in jeder Zelle eine Kehrschaufel mit Staub und Krümeln entgegen, offenbar symbolischer Ausdruck des Sauberkeitsstrebens. Tatsächlich sieht es in den meisten Zellen recht ungeputzt aus. Außerdem stinkt es. Es gibt kein anderes Wort dafür. Vielleicht schwitzt man in der Haft besonders stark, vielleicht hängt der Dunst in den Decken oder Betten oder kommt aus der Heizung? Es riecht nach Müll und Angst, in einer Zelle noch zusätzlich nach scharfer Salbe: dort werden Läuse und Krätze bekämpft. Wir sagen überall unser Sprüchlein auf: „Bitte lüften Sie gründlich und machen Sie nachher ordentlich sauber. Putzmittel und Lappen stehen neben dem Klosett.“ Frau Müller schenkt kellenweise Malzkaffee aus, der wenig einladend im Blechnapf schwappt. Wer eigenen Kaffee hat, kriegt von der Kalfaktorin heißes Wasser zum Aufbrühen. Ich darf Brot verteilen. Feinbrot, Schwarzbrot oder Weißbrot zur Auswahl. Sogar ein paar Brötchen von gestern sind dabei. Jede Zellenbewohnerin kriegt schließlich einen karierten Beutel, darin ist ihr Besteck, das am Abend zuvor eingesammelt wurde. Auch Scheren, Bleistifte, Kugelschreiber dürfen niemals über Nacht in der Zelle bleiben, weil man damit den eigenen Körper oder das staatliche Mobiliar beschädigen könnte. Die Zellen sind schließlich gerade erst renoviert worden. „Wenn Sie wüßten, wie es hier früher aussah . . .“

Nach dem Frühstück gibt es Arbeit. Sechs Strafgefangene ziehen, von einer Wachtmeisterin geleitet, auf Außenkommando: sie arbeiten in der Kantine der nahegelegenen Justizbehörde. Einige andere sind zum Hausputz im Verwaltungstrakt eingeteilt. Die meisten aber machen sich innerhalb des Frauenhauses nützlich; als Hilfskräfte der Beamtinnen oder durch Zellenarbeit. Daran muß man sich wohl erst gewöhnen: eine gute Vollzugskraft soll nichts selber machen, sondern immer nur andere beaufsichtigen. Beim Wäscheverteilen, beim Austragen von Arbeitsmitteln, beim Fegen und Bohnern steht man immer nur mit leeren Händen dabei und guckt zu.

Während Frau Müller beim Zellenputz zusieht, mache ich einen Rundgang durchs Haus. Im zweiten und dritten Stock sieht es etwa genauso aus wie auf unserer Station: ein langer, stiller Gang mit verschlossenen Türen. Eine einsame Kalfaktorin mit Scheuereimer; in der einzigen offenen Zellentür steht die Beamtin und erklärt einem struppigen Mädchen, wie ein sauberes Waschbecken aussehen soll. Sauberkeit wird riesengroß geschrieben im Gefängnis, Schönheit weniger. Warum sehen die Häftlinge alle so schrecklich ungepflegt aus? „Das ist ihre eigene Schuld“, meint die ergraute Vollzugskraft. „Sie kriegen Anstaltsseife und einen Anstaltskamm und wir kämmen sie jeden Samstag gründlich durch, um zu sehen, ob sie Läuse haben!“ Eigene Kosmetika sind freilich nicht erlaubt. Man könnte mit dem Lippenstift die Wände beschmieren oder sich gar daran vergiften. „Diese Menschen sind zu allem im-

stande! Neulich hat eine sogar ekelhafte blaue Ziege zu mir gesagt. Sowaß muß man sich hier gefallen lassen!"

Im oberen Stock ist es lustiger. Aus einer Tür klingt Gesang. Das ist die Nähstube, ein kleines Paradies im grauen Haus: bunt und unordentlich, mit Blumen, Bildern und vielen Wäschestapeln, die hier sortiert und geflickt werden. Vier Häftlinge sitzen an Nähmaschinen und kämpfen mit zerrissenen Häftlingsjacken und durchgescheuerten Anstaltslaken und üben dabei Volkslieder, unter Aufsicht und hellstimmiger Mitwirkung der Werkbeamtin. Eine muntere runde Person, die meinen Besuch freudig zum Anlaß nimmt, um Kaffee zu kochen und ihren Beruf zu verteidigen. „Hier ist es netter als anderswo“, sagt sie. „Draußen macht man stur seine Arbeit; aber hier kann man sich auch der Menschen annehmen.“ Sie ist Schneidermeisterin, seit zehn Jahren „im Knast“ und glaubt, daß Frauen von Natur aus arbeitsamer sind als Männer. „Die Untersuchungshäftlinge werden nicht zur Arbeit gezwungen, aber die meisten sind kreuzunglücklich, wenn wir nichts für sie zu tun haben. Drüben bei den Männern ist das anders.“

Die Nachbarschaft des weitverzweigten Männerbaus wird nie ganz vergessen. Manchmal hört man's johlen und schreien von einem der Höfe; manchmal klingt eine knappe Meldung aus einem der Lautsprecher, die überall an der Decke hängen: „Alles unter Verschuß!“ oder „Alarm beendet!“ „Da kommt wieder so ein armer Kerl in die Arrestzelle“, sagt die Werkbeamtin. Bei den Frauen ist das selten. „Neulich hatten wir eine Jugendliche im Arrest, 10 Tage lang. Die hat sogar noch versucht, ein Französisch-Buch mit runterzuschmuggeln; aber das darf natürlich nicht sein. Ganze fünfzehn Jahre alt ist der kleine Teufel!“

Auf diesen bildungshungrigen Teufel bin ich neugierig. Ich darf ihr Arbeit auf die Zelle bringen; Netze, die umhäkelt werden sollen. Ich finde ein stämmiges Kind mit trotziger Jungensmiene: „Bleiben Sie mir doch mit dem blöden Gehäkel weg. Ich habe zu tun!“ Tisch und Fußboden liegen voller Papier, mit kindlicher Handschrift bedeckt. „Schreiben Sie einen Roman?“ – „So ähnlich!“ Ich will ihr ein Blatt aus der Hand nehmen, aber dann schäme ich mich vor diesem Blick voll Mißtrauen und Resignation und wende mich ab. Beim Zuschließen höre ich die erstaunte Frage: „Nanu, Sie sind wohl keine richtige Beamtin?“ Ich brauche beide Hände, um den großen Schlüssel rumzudrehen; wahrscheinlich gewöhnt man sich allmählich daran.

Frau Müller wartet schon auf mich: „Wir wollen den neuen Zugang fertigmachen!“ Ich darf ein Buch, einen Kamm und eine riesengroße Lupe tragen. Im Keller sind die Zugangszellen. Dort warten die Kandidaten, die das Unglück haben, außerhalb der Geschäftsstunden verhaftet und eingeliefert zu werden, bis die Verwaltung dazu kommt, sie ordnungsgemäß zu registrieren. Da unten ist es recht ungemütlich, kalt und übelriechend; die Zellen, mit zwei Stockwerksbetten vollgestellt, zeigen den Wandschmuck verflüsselter Häftlingsjahrgänge.

Wir rütteln die stille Gestalt, die auf einem der Betten schläft, bis sie erschrocken hochkommt, und führen sie, eine Tür weiter, in ein großes, kahles Badezimmer. „Ziehen Sie sich bitte aus!“ Ich darf Alter und Größe, Tätowierungen und Narben notieren, während meine Kollegin jedes Kleidungsstück einzeln kontrolliert, die Säume und Taschen abtastet, die Laufsohlen aus den Schuhen nimmt. „Das ist Vorschrift. Es könnten ja irgendwelche Waffen oder Kassiber eingeschmuggelt werden.“ Die magere Blondine schält sich gelassen aus farbenfroher Unterwäsche. Sie scheint sich weder am Verdacht des Waffenschmuggels noch am erzwungenen Striptease zu stoßen, erkundigt sich eingehend, ob der Küchenzettel noch der gleiche ist wie vor drei Jahren, und ist offensichtlich enttäuscht, daß wir sie nicht freudig willkommen heißen. Warum sie diesmal verhaftet ist? „Na, Sie wissen doch: Unzucht im Sperrgebiet. Man fällt immer mal rein.“ Da steht sie schließlich splinternackt; Frau Müller sucht eingehend mit der Lupe nach Ungeziefer und fährt mit dem Staubkamm durch die hochtoupierete Lockenpracht. „Keine Anzeichen für Läuse, Filzläuse oder Krätze.“ Während die Neue mit Anstaltsseife und -waschlappen in die Wanne steigt, gehen wir in einen Nebenraum, waschen unsere Hände und Utensilien mit Desinfektionsmittel. „Das war ja nicht schlimm“, sagt Frau Müller, „aber manchmal ist es doch sehr peinlich oder sehr unappetitlich.“

Hier unten im Keller ist auch die Arrestzelle. Ein kahles graues Loch, nur mit Holzpritsche und Klosettschüssel möbliert. Was macht ein Mensch, wenn er hier zehn Tage eingesperrt ist, ohne Arbeit, ohne Bücher, selbst Papier und Bleistift sind verboten. Was hat die kleine Fünfzehnjährige gemacht? „Sie hat geweint“, sagt Frau Müller, „und manchen von uns hat sie sehr leid getan.“ „Warum ist sie überhaupt in Untersuchungshaft?“ „Sie ist aus einem Fürsorgeheim entlaufen und wurde irgendwo in einer Kneipe aufgegriffen. Da hat sie dann den Polizisten mit einem Messer bedroht. Wahrscheinlich wird sie wegen versuchten Totschlags angeklagt. Schade drum.“

Unsere Neue ist inzwischen frisch gebadet. Ich darf sie zur Kammer bringen. Dort tauscht der Häftling die wenigen Dinge, die er aus der Freiheit mitgebracht hat, gegen eine komplette Gefängnisausrüstung; kein schlechtes Geschäft, wenn man die bescheidene eingebrachte Habe mit dem stattlichen Berg vergleicht, den der Staat seinen schwarzen Schäfchen zur Verfügung stellt. Von blaukariierter Bettwäsche über Handtücher, Eßgeschirr, Besteck reicht das Angebot bis zu schwarzen Wollstrümpfen und warmer Winterjacke. Und doch geht der Tausch nicht ohne Lamento ab. „Ich bin Untersuchungshäftling. Ich darf meine eigenen Kleider tragen!“ Doch die würdige Kammerbeamtin nimmt Anstoß am Hosenanzug der Gefangenen, der warm und dezent, aber nicht im Einklang mit den sittlichen Grundsätzen der Behörde ist. Nach langem Hin und Her wird ein Kompromiß erreicht: die Hose darf in der Zelle getragen werden; aber zur Freistunde im Hof ist nur das Gefängniskleid erlaubt, das züchtig über die Knie reicht. „Sonst werden die männlichen Gefangenen unnötig erregt.“ Schmuck und Uhr müssen abgelegt

werden. Der Handtascheninhalt wird sorgfältig registriert, und alles kommt in einer großen Plastiktüte unter Verschuß. „Kann ich nicht wenigstens die Uhr behalten? Ich dreh durch in Einzelhaft, wenn ich nicht mal die Zeit weiß! Und das Foto von meinen Eltern würde ich auch gern mitnehmen.“ Ob ein Familienbild in die Zelle darf, kann nur auf schriftlichen Antrag von der Abteilungsleiterin entschieden werden. Für die Uhr aber gibt es wenig Hoffnung, denn die wird nach Ansicht der Beamtin „doch nur gestohlen oder vertauscht. Und dann müssen wir dafür gerade stehn!“

Allein der Gedanke an all das Unheil, das verstockte Häftlinge anrichten oder anrichten könnten, öffnet die Schleusen der Beredsamkeit. Während meine Schutzbefohlene bitterlich weinend mit ihrer Zuteilung abgeführt wird, warnt mich die Kammerverwalterin eindringlich vor Rührseligkeit. „Ich bin dreißig Jahre im Vollzug und weiß, wie die Menschen sind. Wer auf sie reinfällt, hat nur Nackenschläge zu erwarten.“ Neulich erst hat eine langjährig Verurteilte ihren Augenbrauenstift mit eingeschmuggelt, ein spitzer Gegenstand, mit dem man sich leicht die Pulsadern aufritzen kann. Eine andere hat mit ihrer Zellennachbarin einen Ring getauscht. „Dann heißt es womöglich, wir haben nicht aufgepaßt, und man macht den Staat regreßpflichtig.“

Draußen auf dem Flur fängt mich die Kammerkalfaktorin ab, eine dralle, mütterliche Person. Ob ich ihr mit einem Antrag helfen kann! Eigentlich eine Sache für die Fürsorgerin, aber die ist nur manchmal im Haus, weil sie noch zwei andere Haftanstalten betreuen muß. Der Antrag geht um Kindergeld, denn die Frau hat sieben Kinder. Zwei sind ehelich, die anderen fünf von verschiedenen Vätern und über ganz Deutschland in Pflegestellen verteilt. „Deshalb sitze ich ja, wegen Unterhaltsverletzung, weil ich für die sieben nicht aufkommen kann.“

Das Antragsformular ist für diesen Fall kaum geschaffen; es hat nicht einmal Platz für so viele Väter, und im Kopf der nachlässigen Mutter sind auch die Namen ein wenig durcheinander geraten. Sorgt denn wenigstens der geschiedene Ehemann für seine Kinder? Es ist nicht rauszufinden. „Ich bin in Haft geschieden und kann das Urteil nicht kriegen. Denn das Gericht verlangt vier Mark für die Abschrift, und wo soll ich die hier hernehmen?“ Ich gebe es auf. Vielleicht kann die Fürsorgerin dies verwickelte Knäuel lösen.

Was wird eigentlich im Knast verdient? Ich frage Frau Müller, während wir zur Verwaltung laufen, um Akten zu holen. Die Gefangenen verdienen, wenn sie arbeiten, zwischen 50 und 70 Pfennig am Tag (!), davon kriegen sie aber nur die Hälfte ausgezahlt, denn der Rest muß als Notpfennig für die Entlassung bleiben. „Und das ist bitter wenig. Gestern wurde eine entlassen, abends um sechs, weil der Termin so spät war, die hatte vielleicht zehn Mark in der Tasche. Wir hätten sie gern über Nacht hier behalten und ihr am anderen Morgen eine Arbeitsstelle mit Unterkunft besorgt; aber das ist nicht erlaubt. Die ist bestimmt wieder auf St. Pauli gelandet, und dabei hat sie mir so oft versprochen, daß sie diesmal anständig wird.“

Später darf ich meinen Zugang, das Hosenmädchen, zur Abteilungsleiterin führen und beim Aufnahmegespräch zuhören. Die Chefin ist eine stattliche ältere Dame mit Fußbänkchen, kurz vor der Pensionierung. Sie mahnt zu Ordnung, Einsicht und Sauberkeit. „Haben Sie die Hausordnung gelesen und verstanden? Sind Sie ehelich geboren? Stehen Sie in Verbindung mit Ihren Eltern?“ Das Mädchen schüttelt verlegen den Kopf. „Vati ist Polizist. Der darf das nie erfahren, daß ich hier bin. Das wirft den um.“

Jede neue Gefangene wird über ihre Rechte und Pflichten belehrt, wieviel Briefe sie schreiben, wann sie Besuch empfangen darf und welche Formalitäten einzuhalten sind, wenn sie den Pfarrer oder Fürsorger sprechen will.

In den ersten zehn Hafttagen gibt es keine Arbeit. Erst muß das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorliegen, damit nicht etwa irgendwelche Krankheitskeime verbreitet werden, die womöglich zu Regreßansprüchen gegen die Behörde führen könnten.

„Nun, wie gefällt es Ihnen bei uns?“ fragt mich die Chefin nach vollzogener Belehrung. „Haben Sie schon was gelernt?“ – „Man darf wahrscheinlich nur betrunken ins Gefängnis kommen“, sage ich, „damit man den ersten Tag nicht so mitkriegt.“ Aber das findet sie gar nicht komisch.

Der Vormittag zieht sich lang. Wir beaufsichtigen die Freistunde. Wir machen Zellenrevision; Betten und Spinde werden ausgeräumt, wir klopfen die Gitterstäbe an den Fenstern ab und prüfen, wieviel Briefe jede Gefangene in ihrem Besitz hat. Dann schreiben wir in ein großes Buch, daß wir alles ordentlich gefunden haben. Endlich gibt es Mittag – wenig Fisch mit viel Kartoffelsalat –, und gleich danach ist unsere Schicht zu Ende. Der Schrittmesser, den ich Frau Müller in die Kitteltasche gesteckt habe, zeigt runde sieben Kilometer als morgendliches Laufpensum.

Nachts schlafe ich schlecht. Ich kann den kleinen Teufel nicht vergessen, kaum älter als mein eigener frecher Sohn, und die heruntergekommene Polizistentochter, und die Frau, die sieben Kinder geboren und kein einziges aufgezogen hat.

Meine nächste Schicht ist von 13.00 bis 19.00 Uhr. Die Woche des Vollzugsbeamten hat sechs Tage und nur jedes zweite Wochenende frei. Wenn eines Tages der Nachwuchs herangewachsen ist und alle Planstellen besetzt sein werden, soll es keine Überstunden mehr geben. Vorläufig ächzen die Beamten unter ihrer Last. Beim Mittagessen in der Kantine – die kein Deut gemüthlicher ist als die übrige Anstalt – wetteifert die ganze Tischrunde in Klagedliedern. Zugegeben: sie sind Beamte, fürs Leben versorgt, mit einem Anfangsgehalt von rund DM 800 und geregelten Aufstiegsmöglichkeiten. Aber die Stunden sind lang, die Umgebung ist trübe und vor allem: die Anerkennung der Öffentlichkeit fehlt. „Draußen wollen sie nichts von uns wissen!“ Das klingt fast wie Sträflingsklage, als sei die Welt jenseits der Mauern gleich fern für die Gefangenen und ihre Wächter.

„Ach, laß sie doch reden!“ sagt Frau Müller und holt mich zur Arbeit. „Wer von zu Hause keine trübe Stimmung mitbringt, der behält auch hier die gute Laune.“

Der Nachmittag beginnt mit ungewohntem Trubel im Dienstzimmer. Mittwoch ist Einkaufstag, „Knastologen-Kirmes“. Am Wochenende haben die Gefangenen ihre Bestellungen aufgegeben, aus dem großen Anstaltskatalog der verfügbaren Waren: Zahnpasta und Seife, Kaffee, Margarine und vor allem Tabakwaren. Die Untersuchungshäftlinge können, soweit sie von draußen Geld kriegen, relativ große Sprünge machen; die anderen müssen mit den Pfennigbeträgen des Arbeitslohns eng kalkulieren. Jede tritt einzeln an den bunten Warenhaufen, hält die weiße Knastschürze auf und empfängt ihr Teil. Im Warenbuch wird abgehakt und quittiert. Dann kommt die nächste dran. Alle Altersstufen sind dabei, vom faltenreichen Mütterchen – „Stadtstreicherin, kommt jeden Winter“, erklärt die Kollegin – bis zum pickeligen Jungmädchengesicht – „Rückfalldiebstahl“ –. Die Mehrzahl wirkt stumpf und simpel, aber dazwischen ragen ein paar interessante Köpfe heraus: eine lange Schwarze mit kühnem Profil – „macht Striptease auf St. Pauli; wegen Trunksucht entmündigt“ – und eine grauhaarige Schöne, die selbst in Gefängnistracht noch rundherum damenhaft aussieht. „Der Ehemann hat betrügerischen Bankrott gemacht und sie ist mit verdächtig.“ Schließlich bleibt eine übrig, eine kleine exotische Schönheit. Ihr Geld ist verbraucht, sie kann nichts kriegen. „Aber ich arbeite doch schon lange!“ Der Arbeitslohn wird erst im nächsten Monat verrechnet, vorläufig gibt es nichts. Die Kleine dreht sich um, holt ihr Anstaltstaschentuch vor. Mir fällt auf, daß ich noch nie so viele Menschen habe weinen sehen wie hier.

Frau Müller ist betrübt. „Das war unsere kleine Zigeunerin, 17 Jahre alt. Sie ist Analphabetin; aber wir hoffen, daß sie lang gerug bleibt, um bei uns lesen zu lernen.“ Jedesmal, wenn ich frage, warum jemand sitzt, ist Frau Müller verlegen. Sie sagt nicht gern etwas Schlechtes über ihre Schützlinge. Das süße Zigeunerkind hat eine alte Frau beraubt. Trotzdem möchte ich ihr gern die 2,20 DM schenken, die ihr zum Einkauf fehlen; aber das ist streng verboten.

Nach der Kirmes werden alle wieder in ihre Zellen geschlossen. Beamte haben viel zu laufen, aber wer „sitzt“, verbringt tatsächlich die meiste Zeit im Sitzen. Den Strafgefangenen ist es verboten, sich tagsüber aufs Bett zu legen. Der halbstündige Spaziergang im tristen Zellenhof ist die einzige Bewegung im Knastalltag. Eine Beamtin macht manchmal, wenn der Dienst es erlaubt, mit einigen Häftlingen Gymnastik im Korridor. Aber meistens reicht die Zeit nicht dazu aus, und außerdem ist im Kollegenkreis umstritten, ob so etwas überhaupt vorschriftsmäßig ist. „Wenn eine dabei einen Ausbruch versucht, kann man uns wegen fahrlässiger Gefangenenbefreiung belangen.“

Kurz nach vier wird die Abendmahlzeit verteilt: Malzkaffee, Brot, Margarine und Wurst. Die Gefängnis Küche darf täglich DM 1,65 für jeden Häftling auf-

wenden, ein Wunder, daß alle satt und viele sogar dick dabei werden. Das Außenkommando kehrt von der Arbeit zurück und bringt Lärm ins stille Haus. „Ist es noch kalt draußen? War viel Verkehr?“ Auch die Beamtinnen fragen, als hätten sie die Freiheit schon seit langem nicht mehr gesehen. Hinter den sechs Eisernen Toren, tief im Herzen des großen Gefängnis-Komplexes, fühlt man sich wie im Bergwerk oder im Bauch eines Schiffes.

Am nächsten Tag habe ich Nachtdienst, gehe tagsüber in der Stadt spazieren, um das Gefängnis aus meinem Kopf zu lüften. Aber das ist nicht leicht. Ich erwische mich dabei, wie ich unter meinen freien Mitbürgern nach Verbrechen suche. Die bunte Dicke, die mir in der Straßenbahn gegenüber sitzt, könnte gut Betrügerin sein. Das Fräulein hinterm Bankschalter erinnert mich an ein Strichmädchen. Würden die beiden frechen Schülerinnen, die bei rot über die Kreuzung laufen, nicht auch zum Messer greifen, wenn einer sie verhaften will?

Kurz vor 19.00 Uhr melde ich mich wieder zum Dienst. Die Stationsbeamtinnen machen Rapport: Insgesamt sind 48 Gefangene vorhanden, keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen. Die Schichtleiterin meldet das Kennwort für die Nacht: „Rauhreif“ heißt es. Wir bringen unsere Kolleginnen zum Ausgang, allgemeines Händeschütteln, Türschließen und dann schieben wir einen großen Riegel vor und sind allein für die nächsten zwölf Stunden. „Ich bin froh, daß Sie da sind“, sagt Frau G., eine stämmige Fünfzigerin, „denn normalerweise bin ich ganz allein, und das ist nicht schön.“ Wir gehen ins Dienstzimmer und sehen ins Nachtdienstbuch. Vorn im Umschlag steckt eine verblichene Dienstanweisung, die wir vorschriftsmäßig durchlesen sollen. Frau G. schreibt ins Buch: „Anweisung zur Kenntnis genommen.“ Dann kommt der große Rundgang: an jeder Tür im ganzen Haus muß gerüttelt werden, ob sie richtig verschlossen ist. Wir öffnen die Hoftür, blicken draußen herum und verrammeln sie dann solide von innen. Nach vier Stockwerken, rund 70 Türen, kommen wir schließlich auf den Dachboden. Er ist düster und unheimlich wie alle Dachböden, mit Möbeln vollgestellt, in einer Ecke hängen schattenhafte Wäschestücke. Am anderen Ende ist eine Tür, an der wir rütteln müssen. Sie führt in den Nebenbau, das Untersuchungsgefängnis für männliche Jugendliche. „Da sitzen ganz gefährliche Burschen“, sagt Frau G., „wenn die mal ausbrechen, führt ihr Weg vielleicht über unser Dach!“ Auf dem Rückweg blicken wir in einige Zellen, fragen, ob alles in Ordnung ist. Eine Gefangene weint: sie hat heute erfahren, daß ihr Mann sich scheiden lassen will. Was soll aus ihren fünf Kindern werden? Eine andere beschwert sich; der Arzt hat ihr nicht die gewünschten Tabletten verschrieben. Da weint wieder eine, doch sie sagt nicht, warum. Die bockige Fünfzehnjährige hat ein Gedicht gemacht, das will sie uns unbedingt vorlesen. Aber wir können nur ein paar Worte durch die Tür austauschen. Es ist nicht erlaubt, in die Zellen hineinzugehen.

Im Dienstzimmer prüfen wir die Alarmanlage, rufen die Zentrale an und sagen, daß alles in Ordnung ist. Dann kochen wir Tee. Frau G. ist mit einem

Kriminalbeamten verheiratet. Ihre beiden Söhne studieren, und das ist auch der Grund für ihre Tätigkeit. „Sonst hätten wir das den Jungen nicht bieten können.“ Der eine macht viel Sorgen, neigt offenbar zu studentischer Unruhe. „Ich habe immer Angst, daß er eines Tages hier eingeliefert wird“, sagt Frau G., „aber mein Mann sagt, das tut er uns nicht an.“ Wir schwatzen ein wenig über Söhne und Ehemänner und andere Hausfrauenthemen, und dabei fällt mir auf, daß ich zum ersten Mal in meiner Gefängniszeit über etwas rede, was nicht direkt mit dem Knast zu tun hat. Die Vollzugsbeamtinnen, ob sie ihren Beruf lieben oder verwünschen, scheinen allesamt von ihm gefesselt. Er bringt täglich und stündlich mit Schicksalen in Berührung, die man nicht gleichgültig hinnehmen kann. „Am Anfang hat mich das sehr bedrückt“, sagt Frau G., „ich konnte gar nicht schlafen. Wenn ich allein an die vielen Kinder denke, die von den meisten Gefangenen zurückgelassen werden. Hier sind ja Frauen mit sechs oder acht Kindern keine Seltenheit.“

Wäre das nicht ein Anlaß, Empfängnisverhütung zu lehren? Könnte der Staat nicht viel Geld und Kummer sparen, wenn er seine Sorgenkinder mit der Pille vertraut machte? „Die sind oft zu dumm, um die Pille zu nehmen, und außerdem haben wir dafür keine Zeit.“

Es ist 21.00 Uhr geworden, Schlafenszeit für die Häftlinge. Wir gehen durchs Haus, blicken durchs Guckloch in jede Zelle. Viele schlafen schon, andere lesen oder gucken in die Luft. Eine weint immer noch. Wir rufen an jeder Tür „Gute Nacht“ und knipsen das Licht aus, steigen zum Dachboden hinauf, rütteln an der Tür zum Nachbarbau und rufen, in den Dienstraum zurückgekehrt, die Zentrale an: „Alles in Ordnung“. Bald danach klingelt das Telefon: ein Polizeihäftling wird eingeliefert. Wir öffnen eine Kellertür, warten am Ende eines langen Ganges, der an den Raubtiergang im Zirkus erinnert, bis wir von ferne Schritte und Schlüsselklirren hören. Ein letztes Gitter wird geöffnet, eine kleine schwankende Gestalt erscheint, von einem Wachtmeister gefolgt. „Na, sowas!“ ruft Frau G., „Sie sind doch erst vor einer Woche entlassen!“ Der Wachtmeister grinst, überreicht den Begleitschein und verschwindet wieder mit Gittergeklirr. Unser Ankömmling gibt, von starkem Fuseldunst umwolkt, einige unverständliche Erklärungen ab. Wir öffnen die Tür einer unwirtlichen Kellerzelle. Ein Stapel mit Decken und Bettzeug liegt für die Neue schon bereit. „Erkläre alles morgen . . .“, murmelt sie und sinkt ohne weitere Umstände auf die Matratze.

Wir schreiben den Zugang ins Nachtdienstbuch. Das Telefon klingelt; die Zentrale erkundigt sich besorgt, warum sie nichts von uns gehört hat, denn pünktlich alle halbe Stunde sollen wir uns vom Rundgang zurückmelden. Von nun an halten wir uns fest an die Termine. Neunzehnmal im Laufe der Nacht gehen wir vier lange Gänge ab, den Blick auf die Türen geheftet, deren Schösser, wenn sie richtig verriegelt sind, einen flachen roten Punkt zeigen. Neunzehnmal erklimmen wir die 90 Stufen vom Keller bis zum Dachboden und tappen durch unbehagliches Halbdunkel zu der verdächtigen Tür. „Was

machen wir eigentlich, wenn etwas nicht in Ordnung ist?“ „Dann rennen wir runter in den ersten Stock und drücken die Alarmklingel. Falls uns einer niederschlägt, merkt die Zentrale irgendwann, daß unser Anruf fehlt, und dann schickt sie uns Hilfe.“

Zwischendurch trinken wir viele Tassen Tee. Das Fläschchen Rum aus meiner Tasche lehnt Frau G. entrüstet ab, denn wir dürfen nicht schläfrig werden. Um 2.00 Uhr nachts kommt der Inspektor, begleitet uns auf einem Rundgang und macht ein Schwätzchen. Drüben in der Männerabteilung ist ein ganzes Dutzend neuer Zugänge auf einmal gekommen. Im Jugendbau ist es wieder ruhiger geworden. Dann geht der Beamte weiter. „Das ist sonst meine einzige Abwechslung im Nachtdienst“, sagt Frau G. „Aber ich stricke viel.“ Bei der letzten Runde, um 6.00 Uhr, frage ich schließlich, als wir die Bodentür hinter uns haben, ob sie sich eigentlich gar nicht fürchtet. „Doch, aber das gehört eben dazu.“

Kurz danach ist die Nacht zu Ende. Wir läuten die Morgenglocke, knipsen das Licht an und wünschen allen einen guten Morgen. Wir schreiben ins Dienstbuch: „Keine besonderen Vorkommnisse“ und gehen stumm vor Müdigkeit nach Hause. Erst im Bett fällt mir ein, daß ich das Kennwort überhaupt nicht gebraucht habe.

Am letzten Tag frage ich die Kolleginnen, welche Eigenschaften wohl für eine gute Vollzugsbeamtin entscheidend sind? „Ordnung und Gerechtigkeit“, sagt die Abteilungsleiterin, „korrekt sein und alle gleich behandeln“, die Kammerbeamtin, „Fingerspitzengefühl“, „Geduld“, „gute Nerven“, „Einfühlungsvermögen“, „ein zufriedenes Privatleben“, meinen die anderen. „Gute Laune“, sagt Frau Müller.

Zum Schluß bedanke ich mich beim Gefängnisdirektor, daß er mir diese Lehrzeit ermöglicht und erlaubt hat, soviel über den Vollzug zu lernen. Aber der lacht mich aus: „Vom richtigen Knast haben Sie keine Ahnung! So ein kleines Frauengefängnis ist überhaupt nicht typisch. Bei den Männern haben wir andere Sorgen.“ Immerhin verspricht er, dafür zu sorgen, daß der Nachtdienst nicht mehr über den Dachboden gehen muß und daß den Häftlingen ein Lippenstift erlaubt wird.

Die bedingte Entlassung aus dem Arbeitshaus Suben und ihr Erfolg

von Zanzinger

Gemäß BGBl. Nr. 145 vom 26. 3. 1969 über die Einführung eines Strafvollzugsgesetzes (EGSTVG) wird in Art. IV das Arbeitshausgesetz 1951, BGBl. Nr. 211 in einigen Punkten ergänzt bzw. geändert, bis eine gesetzliche Neuregelung über das Wesen der Nachhaft als Maßnahme der Sicherung und Besserung getroffen werden wird.

Im § 14 der Neufassung wird die Legaldefinition der Unterbringung im Arbeitshaus aus dem dzt. AHG § 13 (2) verkürzt übernommen. Hieß es bisher „Die Behandlung der Unterbrachten hat das Ziel zu verfolgen, sie geistig und sittlich zu heben und an einen arbeitsamen und rechtschaffenen Lebenswandel zu gewöhnen“, so soll in der Neufassung „die Unterbringung im AH den Unterbrachten vor allem an einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel gewöhnen“.

Mit dieser Forderung soll der über die Schuldstrafe hinaus der Sozialschädlichkeit angemessene längere Freiheitsentzug im AH der Gewöhnung an die Arbeit dienen, um arbeitsscheue Rückfallverbrecher (im Falle des AH Suben) den Gesellschaftsverhältnissen anzupassen.

Wie weit dieser Forderung im Hinblick auf die äußerst ungünstigen Voraussetzungen – Arbeitsscheue und Rückfallgefährlichkeit – entsprochen werden kann, soll ein Überblick über die Entlassungsjahrgänge 1958 – 1962 geben.

	1958	1959	1960	1961	1962	Summe in %	
auf Probe entlassen	192	132	189	203	172	888	
in Probezeit gestorben	11	7	4	7	6	35	
(natürlichen Todes	8	7	4	6	4	29)	
(durch Selbstmord	3	–	–	1	2	6)	
überlebende Probanden	181	125	185	196	166	853	100
							für alle
							Unter-
							suchun-
							gen
hiervon endgültig entlassen	69	53	76	96	72	366	42,9
(trotz geringer Straffälligkeit							
endgültig entlassen	13	13	21	34	26	107	12,4)
daher endgültig entlassen							
ohne Straffälligkeit	56	40	55	62	46	259	30,5
Widerruf wegen Straffälligkeit	112	72	109	99	93	485	56,8
Probezeit verlängert	–	–	–	1	1	2	0,3

Demnach haben 485 oder 56,8% der Probanden die Probezeit nicht bestanden, 259 oder 30,5% die Probezeit ohne Straffälligkeit und 107 oder 12,4% mit geringfügiger Straffälligkeit positiv bestanden.

Bevor die beiden Gruppen der Probanden, nämlich die rezidiv gewordenen, also „hoffnungslos kriminell fixierten Personen“ und die nach straflos überstandener Probezeit endgültig entlassenen, also „gebesserten Personen“ nach den Gründen ihres Scheiterns bzw. Wohlverhaltens untersucht werden sol-

len, erscheint es zweckmäßig, die persönlichen und kriminellen Verhältnisse beider Gruppen einheitlich darüber zu untersuchen, ob sich daraus wesentliche Merkmale für die Stellung einer Entlassungs- und Verhaltensprognose finden lassen.

1. Persönliche Verhältnisse

a) Lebensalter

Altersstufe	endgültige Entlassung		Widerruf	
bis 25 Jahre	25	2,9 %	38	4,4 %
35	163	19,1% 22%	249	29,2% 35,6%
50	104	12,2%	121	14,2%
60	61	7,2%	64	7,5%
über 60	13	1,5%	13	1,5%
	366	42,9%	485	56,8%

Innerhalb der Altersgruppen bis zum 35. Lebensjahr ergibt sich bei den Rezidivfällen ein erhöhter Anteil von 35,6% gegenüber 22% der Positivfälle. Dies ist zurückzuführen auf die erhöhte kriminelle Aktivität, gesteigerte körperliche Leistungsfähigkeit zur Ausübung des Verbrechens und der irrigen Einstellung, ohne schwere Arbeit ein leichtes, finanziell besser fundiertes Leben führen zu können.

Bei den älteren Jahrgängen halten sich die Anteile die Waage. Der Grund hierzu liegt wohl in der durch das frühere Leben verbrauchten körperlichen Leistungsfähigkeit zur Ausübung größerer Verbrechen – es bleiben nur kleinere Eigentumsdelikte – und aus Gleichgültigkeit, Abgestumpftheit und völliger Lethargie abzuleitendem Vagantentum. Zum Teil ist auch der Umstand maßgebend, daß so manche „Schwerkriminelle“ gewissermaßen „in den Ruhestand treten“, nachdem sie auf dunklen Wegen Teile ihrer früheren „Gewinne“ für einen ruhigen Lebensabend sichergestellt haben.

Ein Teil allerdings ist durch tatsächliche Rückführung in die Gemeinschaft, sei es aus eigener Vernunft oder durch günstigen Einfluß der Familie, Eltern, Gattin oder der Öffentlichkeit wie Arbeitgeber usw. von weiterer Straffälligkeit abgehalten worden.

Dieser Teil gehört vorwiegend den Jahrgängen bis 35 Jahre an, da bei diesen die „Besserung“ auf freien Willensentscheid zurückgeführt werden kann, während bei älteren Jahrgängen eine „Besserung“ auf Mangel an Vermögen zurückgeführt werden muß.

b) Abstammung

	endgültige Entlassung		Widerruf	
außerehelich geboren	52	6 %	106	12 %
in Heimerziehung aufgewachsen	54	6,3%	100	11,6%

Der Anteil der außerehelich geborenen und in Heimen aufgewachsenen Insassen ist bei der Rückfallgruppe doppelt so hoch wie bei der Positivgruppe. Daraus zeigt sich der bedeutende Einfluß von Abstammung, geregelten Familienverhältnissen, Erziehungsnotstand und Heimmilieu auf die Kriminalität.

c) Familienstand

	endgültige Entlassung		Widerruf	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
ledig	184	21,4%	293	34,4%
verheiratet	83	9,9%	52	6%
verwitwet	7	0,8%	12	1,4%
geschieden	92	10,8%	128	15%
Gesamt	366	42,9%	485	56,8%

Klar tritt der Rückhalt geordneter Familienverhältnisse hervor. Dies zeigt der höhere Anteil an verheirateten Probanden und niedrigerer Anteil an geschiedenen Probanden in der Gruppe der endgültig Entlassenen gegenüber der der Widerrufenen.

d) Rückhalt bei der Entlassung

	endgültige Entlassung		Widerruf	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Stütze durch Familie	195	22,9%	172	20,2%
nur auf Arbeitsamt, Fürsorge usw. angewiesen	171	20%	313	36,6%
Gesamt	366	42,9%	485	56,8%

Der Rückhalt geordneter Familienverhältnisse wirkt sich entscheidend bei der Entlassung aus. Ist der Entlassene nur auf Beschaffung einer Arbeit und Unterkunft durch öffentliche Stellen angewiesen, erliegt er meist den schlechten Einflüssen von Arbeitslagern, Massenunterkünften usw. und wird wieder straffällig.

2. Kriminelle Verhältnisse

a) Kriminalitätsbeginn

zwischen	endgültige Entlassung		Widerruf	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
14. – 20. Lebensjahr	266	31,2%	350	41,1%
21. – 25.	72	8,4%	92	10,7%
26. – 35.	22	2,6%	32	3,7%
über 35 Jahre	6	0,7%	11	1,3%
Gesamt	366	42,9%	485	56,8%

Die Verhältnisse liegen für beide Gruppen gleich – auch der Gesamtdurchschnitt ergibt für beide Gruppen das 18. Lebensjahr als Kriminalitätsbeginn.

b) Straffälligkeit

Einweisung zu Urteil nach	endgültige Entlassung		Widerruf	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
§ 129 StG (Unzucht)	6	0,7%	16	1,8%
§ 152 (schwere körperliche Schädigung)	22	2,6%	28	3,2%
§ 171 (Diebstahl)	245	28,6%	328	38,6%
§ 197 (Raub)	88	10,4%	111	13,0%
§ 190 (Betrug)	5	0,6%	2	0,2%
	366	42,9%	485	56,8%

Die Anteile sind für beide Gruppen annähernd gleich.

Während die Erhöhung der Straffälligkeit an Eigentumsdelikten auf die allgemeine kriminelle Verwahrlosung und Fixierung zurückzuführen ist, erscheint der Anteil an der Straffälligkeit nach § 129 StG bei der Gruppe der Widerrufenen fast um das Dreifache erhöht. Diese Probanden gehören zu der als hoffnungslos zu nennenden Gruppe der Strichjungen, für die auf Grund ihrer unverbesserlichen Sozialgefährdung die Sicherungsverwahrung gegeben wäre.

Die vermehrte Straffälligkeit nach § 152 StG ist auf Alkohol und Affekt zurückzuführen, worin meist die Ursache zur kriminellen Unbeherrschtheit liegt, die zum Rückfall führt.

c) Anzahl der Vorstrafen

	endgültige Entlassung		Widerruf	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
bis zu 5 Vorstrafen	22	2,6%	16	1,8%
10	182	21,3% 23,9%	154	18,1% 19,9%
20	129	15,2%	244	28,6%
30	31	3,6%	57	6,7%
über 30	2	0,2% 19,0%	14	1,6% 36,9%
	366	42,9%	485	56,8%

Der Anteil bei den Widerrufenen liegt im Gesamtdurchschnitt mit 18 Vorstrafen gegenüber 15 Vorstrafen bei den Positiv-Fällen etwas höher.

Eine klare Grenze ist zwischen den Häftlingen bis zu 10 Vorstrafen und darüber. Während bei den endgültig Entlassenen der Anteil 23,9% gegenüber 19,9% bei den Widerrufenen beträgt, also innerhalb dieser Vorstrafen-

zahl eine höhere Gruppe nicht Rückfälliger erscheint, wirkt sich bei den Häftlingen über 10 Vorstrafen die betonte Kriminalität mit 36,9 % der Rezitiven gegenüber 19 % der Positivfälle deutlich aus.

Daraus zeigt sich die erhöhte Chance zum Wohlverhalten bei noch geringer Vorstrafenanzahl, während ab 10 und mehr Vorstrafen die Aussichten sehr gering zu werten sind.

d) Zahl der Haftjahre

	endgültige Entlassung		Widerruf	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
bis zu 5 Haftjahren	177	20,7%	198	23,2%
10	131	15,3%	201	23,6%
20	46	5,4%	72	8,4%
30	9	1,1%	12	1,4%
über 30	3	0,4%	2	0,2%
	366	42,9%	485	56,8%

Mit diesen Zahlen sind die vor der Einweisung in das AH verbüßten Haftjahre zu verstehen. Bei allen Haftzeiten tritt die Schwerekriminalität bei den Widerrufenen gegenüber den Positiven hervor.

Der Gesamtdurchschnitt ergibt für die positive Gruppe 9,5 und bei der Rezidiv-Gruppe 10 Haftjahre.

3. Verhältnisse während der Haft

Dem Ziel der Unterbringung im AH – der Gewöhnung an einen rechtsschaffenen und arbeitssamen Lebenswandel – kommt noch die Hilfe zu einer den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung und der Vermittlung der Erkenntnis des Unwertes des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens hinzu.

Die Mittel zur Verwirklichung dieser Forderungen sind die Anhaltung zu einer nützlichen, sinnvollen Arbeit, um einerseits den Sinn der Arbeit erkennen und verstehen zu können und andererseits damit Kenntnisse zu erwerben, die in der Freiheit im Beruf verwertet werden können, und in weiterer Folge die Ausschöpfung aller Maßnahmen zu einer erzieherischen Einwirkung auf den Häftling.

a) Arbeit

Der Forderung nach nützlicher Arbeit wird durch steten Ausbau der Werkstätten und Beschaffung von Arbeiten, die den Verhältnissen der gewerblichen Wirtschaft und privaten Auftraggebern entsprechen, Rechnung getragen. Zu diesen Arbeiten kann ein Teil der Häftlinge nach vorhandenen Berufskennnissen eingesetzt, zum Teil zu diesen Kenntnissen angelernt

werden. Ein Teil der Häftlinge wird zu Arbeiten, die keinerlei Berufskenn-
nisse erfordern, eingesetzt (Hilfsarbeiten aller Art).

Diese Arbeitszuteilungen zeigen folgenden Einfluß auf das Verhalten nach
der Entlassung.

	endgültige Entlassung		Widerruf	
gelernten Beruf in Haftzeit ausgeübt	83	9,8%	69	8,1%
in Haftzeit zu einem Beruf angelernt	131	<u>15,3%</u> <u>25,1%</u>	121	<u>14,2%</u> <u>22,3%</u>
zu Hilfsarbeiten (ohne Berufskennntnis) heran- gezogen	152	17,8%	295	34,5%
	366	42,9%	485	56,8%

Die Berufskennntnisse umfassen die in den Werkstätten erforderlichen Ar-
beiten (Schneider, Schuhmacher, Tischler, Buchbinder, Schlosser, Korbflech-
ter, Weber, Gärtner, Melker, Tierpfleger).

Die Kennntnisse angelernter Arbeiter erstrecken sich auf Maschinennäher in
Schneiderei und Schuhmacherei; Schweißer, Stanzer usw. in Schlosserei;
Korbflechter, Spuler und Weber in Weberei; Gärtner, Stallarbeiter usw. Zu
selbständigen Arbeiten sind diese Häftlinge nicht befähigt, können aber in
der Arbeitsgruppe, am Fließband usw. nach Anleitung die geforderten Ar-
beiten ausführen.

Die ungelerten Hilfsarbeiten umfassen alle Hausarbeiten, Erd-, Forst- und
landwirtschaftliche Arbeiten in Baumschulen usw., Küchenhilfsdienste usw.
Zu dieser Gruppe gehören Häftlinge, die entweder auf Grund ihrer geistigen
oder körperlichen Veranlagung nicht fähig sind, eine qualifizierte hand-
werkliche Arbeit zu erlernen und auszuüben oder aus Ablehnung gegen
jede Arbeit keine Berufskennntnis erwerben wollen.

Der Anteil der eine berufliche Arbeit ausübenden bzw. dazu angelernten
Häftlinge ist bei der positiven Gruppe 25,1 % gegenüber 22,3 % bei der
rezidiven Gruppe – ein Beweis für den Vorteil einer Berufskennntnis, wäh-
rend die Zahl der zu ungelerten Hilfsarbeiten eingesetzten Häftlinge nur
17,8 % bei der positiven Gruppe gegenüber 34,5 % bei der rezitiven Gruppe
beträgt. Demnach sind die Wohlverhaltenschancen der ungelerten Hilfs-
arbeiter nur halb so groß wie bei Arbeitern mit Berufskennntnissen.

b) Führung während der Haft

Der Wert der Führung ist sehr problematisch, da eine gute Führung oft nur
eine Scheinführung ist. Trotzdem muß auf eine gute Führung geachtet und
diese bis zu einem gewissen Grade auch beachtet werden.

Mit einiger Erfahrung und Menschenkenntnis und auch Studium der Personalakten der Häftlinge ist es nicht allzu schwierig, bald festzustellen, wie weit echte oder Scheinführung vorliegt.

Aus der schlechten Führung sind mit mehr Sicherheit das Wesen des Häftlings und seine Aussichten für das spätere Wohlverhalten zu beurteilen.

Die Überprüfung ergibt folgendes Bild:

	endgültige Entlassung		Widerruf	
gute Führung	276	32,2 %	277	32,4 %
schlechte Führung	90	10,7 %	208	24,4 %
	366	42,9 %	485	56,8 %

Bei der guten Führung sind gleiche Anteile, wobei die Dunkelziffer der „Scheinführung“ bei der Gruppe der Widerrufenen bedeutend höher ist als bei der „Besserungs“-Gruppe. Es gilt hier der Erfahrungsgrundsatz „Je schwerer der Verbrecher, desto besser die Führung“, denn er benötigt den Rückhalt der guten Führung, um günstige Aussichten für eine frühzeitige Entlassung und dergleichen zu schaffen.

Bei der schlechten Führung ist allerdings der Anteil der Gruppe der Widerrufenen doppelt so hoch wie bei der Positiv-Gruppe.

Hier wäre ein eingehende Untersuchung, welcher Art die schlechte Führung bei beiden Gruppen im einzelnen war, sehr interessant und aufschlußreich, wäre aber nach dem Umfang der Untersuchung die Aufgabe einer eigenen Arbeit.

Erfahrungsgemäß sind die Ursachen der schlechten Führung bei den Widerrufenen Arbeitsverweigerungen, Schmuggel, Diebstahl und boshafte Beschädigung von Anstaltseigentum, Rauferei mit Mithäftlingen, während bei der positiven Gruppe psychisch bedingte Ursachen wie Haftneurosen, Kurzschlußhandlungen, freches Benehmen aus einer Opposition gegen das „Eingesperrtsein“ heraus vielfach die treibende Kraft sind.

c) Prognose

Mangels geeigneter Fachkräfte kann die Prognose nicht auf Grund wissenschaftlicher Methoden, sondern nach eigenen Erfahrungen, Beobachtung des zu Entlassenden, mit einigermaßen gutem Willen, vorsichtigem Glauben an das Gute im Menschen und dem Mut zum Risiko, „es doch zu versuchen“, erstellt werden.

Die so ermittelte Prognose entspricht annähernd den tatsächlichen Erfolgen - bei den später Widerrufenen wurden bei der Entlassung 50,7 % negativ beurteilt gegenüber 56,8 % tatsächlich Widerrufener.

Von den später endgültig Entlassenen wurden bei der Entlassung 27,6 % positiv und 15,3 % negativ oder mit Vorbehalt beurteilt gegenüber 30,5 %

ohne Straffälligkeit und 12,4% mit geringer Straffälligkeit endgültig Entlassener. Diese Werte decken sich nahezu mit den erstellten Prognosezahlen.

	endgültige Entlassung			
Prognose positiv	218	25,6%	HERz. 10	1,2%
Prognose negativ	148	15,3%	44	5,1%
	<hr/>			
	366	42,9%	54	6,3%
	Widerruf			
Prognose positiv	52	6,1%	HERz. 7	0,7%
Prognose negativ	433	50,7%	93	10,9%
	<hr/>			
	485	56,8%	100	11,6%

4. Verhältnisse der Widerrufenen

a) Arbeit

Neben der familiären Bindung ist bei der Entlassung das Vorhandensein eines gesicherten Arbeitsplatzes von größter Wichtigkeit. Allerdings muß dieser Arbeitsplatz auch angetreten werden – eine Forderung, der meist leider nicht entsprochen wird, da viele Entlassene die Arbeitsbestätigung nur als Scheinbestätigung betrachten und gar nicht die Absicht haben, diesen Posten auch anzutreten.

Von den Widerrufenen

traten die zugewiesene Arbeit		
sofort an	316	37 %
traten die Arbeit nicht an	169	19,8%
	<hr/>	
	485	56,8%

Ein Teil blieb in einem längeren Arbeitsverhältnis, während der Großteil nach kurzer Zeit die Arbeit wechselte oder ganz aufgab.

So standen bei der Verhaftung

in Arbeit	135	15,8%
nicht in Arbeit	350	41 %
	<hr/>	
	485	56,8%

Die Lösung des Arbeitsverhältnisses entsteht durch Leichtsinns, Unlust zur Arbeit, Gleichgültigkeit, Faulheit, Vagantentum (wie mehrmalige Verspätung beim Arbeitsantritt, unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit, Trunkenheit, schlechte Arbeitsleistung usw.).

Der Verbleib am Arbeitsplatz wird oft von der Überlegung geleitet, daß der Nachweis eines „geregelten Arbeitsplatzes“ den Willen zu einem arbeitssamen Lebenswandel darstellt und dadurch eine Einweisung in das AH nicht gerechtfertigt wäre. Allerdings muß auch die Rechtschaffenheit gegeben sein, die zufolge der Straffälligkeit nicht vorliegt.

b) Rückfallzeit

Die ersten zwei Jahre sind die kritischste Zeit nach der Entlassung, in der kriminelle Fixiertheit, Gleichgültigkeit, Abgestumpftheit einen baldigen Rückfall bewirken.

sofort rückfällig geworden	193	22,7%
im 2. Jahr . . .	178	20,8%
im 3. Jahr . . .	67	7,8%
im 4. Jahr . . .	38	4,4%
im 5. Jahr . . .	9	1,1%
	<hr/>	
	485	56,8%

c) Rückfallgründe

asoziale Rückfallverbrecher (als Berufsverbrecher zu bez.)	109	12,7%
Alkohol, Affekt auslösend	32	3,8%
Gleichgültigkeit	222	26 %
unstet ohne festen Wohnsitz	122	14,3%
	<hr/>	
	485	56,8%

Unter der Bezeichnung „asoziale Berufsverbrecher“ sind jene Personen zu verstehen, die unmittelbar nach der Entlassung bereits vorgeplante Straftaten ausführen, z. B. mit in der Haftzeit kennengelernten Komplizen oder auf Grund ihrer in Freiheit befindlichen Bekannten ausgeforschten Möglichkeiten usw. Bei diesen Personen fehlt jeder Wille, ein rechtschaffenes oder arbeitsames Leben auch nur zu versuchen. Diese Gruppe deckt sich zum Großteil mit den im 1. Probejahr straffällig werdenden Probanden.

Die dem Alkohol oder Affekthandlungen unterliegenden Personen stehen meist in Arbeit, bis sie eines vorgenannten Vorfalles wegen in Schwierigkeiten geraten und die Arbeit aufgeben oder verlieren.

Die Gruppe der Gleichgültigen umfaßt die einerseits kriminalpolitisch nicht besonders Gefährlichen, aber völlig Haltlosen, labilen Personen, die sich treiben lassen, jedem – meist nur schlechten – Einfluß erliegen und die Tatsache, für ihre Straftaten erneut inhaftiert zu werden, lethargisch zur Kenntnis nehmen – wenn sie sich nur um nichts zu kümmern brauchen und ihre Ruhe haben.

Zur letzten Gruppe gehören diejenigen, welche aus Vagantenveranlagung, Wandertrieb oder um sich Lohnpfändungen (z. B. bei Unterhaltsschutzverpflichtungen) zu entziehen, ungemeldet arbeiten, dauernd Wohn- und Arbeitsplatz wechseln und so neuerlich straffällig werden.

d) Rückfalldelikte

Sittlichkeitsdelikte	19	2,3%
schwere Körperverletzung	30	4 %
Brandstiftung	1	0,2%
Mord	2	0,3%
Totschlag	1	0,2%
Diebstahl	288	33 %
Betrug/Veruntreuung	89	10,5%
Verleumdung	1	0,2%
Vagabundage	46	5,4%
Unterhaltsschutzgesetz	8	0,9%
	<hr/>	
	485	56,8%

Großenteils entsprechen die Rückfallparagrafen den Einweisungsparagrafen bei der urteilsmäßigen Anordnung der Unterbringung im AH.

e) Rückfallstrafmaße

Arrest 1 – 12 Monate	88	10,2%
Kerker 1 – 11 Monate	200	23,6%
Kerker 1 – 18 Jahre*)	197	23 %
	<hr/>	
	485	56,8%
*) Kerker 1 – 4 Jahre	138	16 %
5 "	41	4,7%
6 "	12	1,4%
7 "	3	0,3%
8 "	1	0,2%
15 "	1	0,2%
18 "	1	0,2%
	<hr/>	
	197	23 %

Die schweren Rückfälle mit mehrjährigen Kerkerstrafen umfassen Einbruchsdiebstähle, große Betrugserien der asozialen Berufsverbrechergruppe, ferner 1 Totschlag (8 Jahre schwerer Kerker), 1 versuchten Gattenmord (7 Jahre), einen durch hochgradigen Affekt ausgelösten Mord (15 Jahre) und 1 Brandstiftung als Triebverbrechen eines schweren Sittlichkeitsverbrechers (18 Jahre schwerer Kerker).

Die leichten und mittleren Rückfälle wurden durch Gleichgültigkeit, Vagantentum und Alkoholeinfluß ausgeführt.

5. Verhältnisse der endgültig Entlassenen

ordentlicher Wohnsitz und fester Arbeitsplatz	199	23,3%
Fürsorgeträger, in Altersheimen untergebracht	13	1,3%
Gelegenheitsarbeiter, Wohnsitz und Arbeitsplatz wechselnd	135	15,8%
ins Ausland verzogen	19	2,2%
	<hr/>	
	366	42,9%

Die einen ordentlichen Wohnsitz aufweisenden Probanden gehören fast ausschließlich der Gruppe der 30,5% an, die ohne Straffälligkeit die Probezeit durchhielten, während die Gelegenheitsarbeiter geringfügige Strafen aufweisen. Die ins Ausland verzogenen Probanden sind als Dunkelziffer zu werten, wiesen aber zumindest während ihres Aufenthaltes in Österreich keine Straffälligkeit auf.

Die Delikte der Straffälligen waren:

Sittlichkeitsvergehen	1	0,1%
Diebstahl	17	1,9%
Betrug	13	1,5%
Wachebeleidigung	8	1,0%
Übertretung gegen Sicherheit des Lebens	5	0,6%
leichte Körperverletzung	36	4,2%
Unterlassungen gegen körperliche Sicherheit überhaupt	8	1,0%
Unterhaltsschutzgesetz	17	1,9%
Vagabundage	2	0,2%
	<hr/>	
	107	12,4%

Die Strafmaße erstrecken sich von einigen Tagen bis zu 3 Monaten Arrest. Von einem Widerruf der probeweisen Entlassung wurde in obigen Fällen abgesehen, da trotz der Straffälligkeit der Proband ein Leben führte, welches erwarten ließ, daß das Streben nach einem rechtschaffenen und arbeitssamen Lebenswandel vorläge und diese geringe Straffälligkeit nur eine „Entgleisung“ sei.

6. Zusammenfassung

Das Verhalten eines Menschen läßt sich bis zu einem gewissen Grade erahnen, aber nicht festlegen – noch weniger bei einem kriminell Veranlag-

ten, der wie im Falle des Arbeitshauses Suben meist als „unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher“ klassifiziert wird.

Daher müssen die Erwartungen auf späteres Wohlverhalten gering gehalten werden und die Maßnahmen zu einer erzieherischen Beeinflussung einfach und klar gestellt werden.

Drei Faktoren müssen gegenseitig abgestimmt werden: der Häftling – die Vollzugsanstalt – die Öffentlichkeit.

Der Häftling soll den Unwert seiner Taten erkennen lernen.

Die Vollzugsanstalt soll dem Häftling erzieherisch zu dieser Erkenntnis verhelfen und ihm nach Möglichkeit fehlende Berufskennntnisse beibringen.

Die Öffentlichkeit muß sich zu der Einstellung durchringen, daß der Häftling von heute der Staatsbürger und Mitmensch von morgen ist.

Wird diese Forderung verkannt, nützen der Wille des Häftlings und die Bemühung der Vollzugsanstalt nichts, und statt der Resozialisierung wird die Desozialisierung erreicht.

Bericht über die „Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe“ (BAGÄP)

von Hans-Peter Grossmann

Ärzte und Psychologen müssen infolge der Überlappungen ihrer Arbeitsgebiete, insbesondere im psychosomatischen Bereich, eng zusammenarbeiten. Eine moderne Differenzierung des Strafvollzugs mit der Basisarbeit einer sichtenden Psycho- und Organdiagnostik (Unterteilung in umweltgeschädigte, psychopathische, psychoneurotische, encephalopathische und psychotisch-defekte Tätergruppen) erfordert einen ständigen Erfahrungsaustausch. Dasselbe gilt für den therapeutischen Sektor, in dem Psychiater, Psychosomatiker, Psychotherapeuten und Behaviour (Verhaltens)-Therapeuten auf direkte Zusammenarbeit angewiesen sind. Der leib-seelische Doppelaspekt des Menschen, das Verwobensein von körperlichen und seelisch-geistigen Vorgängen, bringt die Notwendigkeit mit sich, den straffällig gewordenen Menschen sowohl von seiner psychischen als auch seiner somatischen Existenz her zu verstehen.

Ein zeitgemäßer, den Anforderungen der Industriegesellschaft und kriminologischen, pädagogischen, soziologischen, medizinischen und psychologischen Erkenntnissen gerecht werdender Strafvollzug, wie wir ihn uns vorstellen, ist ohne Zusammenwirken aller Fachdisziplinen nicht erreichbar. Die BAGÄP drängt daher auf einen erweiterten ausgebauten Kontakt

mit allen Berufsgruppen, die in der Straffälligenhilfe zusammengeschlossen sind. Das von ihr durchgeführte und vom Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe wohlwollend unterstützte Kontaktgespräch, das mit den Pädagogen, Seelsorgern und Sozialarbeitern auf Bundesebene geführt wurde, soll auf regionaler Ebene konsequent fortgeführt werden. Es zeigte, daß im großen ganzen übereinstimmende Vorstellungen über einen fortschrittlichen Strafvollzug bestehen.

Bei der letzten Mitgliederversammlung der BAGÄP wurden Reg. Ob. Med. Rat Dr. med. Ellinger (Vollzugsrankenhaus Hohenasperg) zum ersten und Ob. Reg. Rat Dr. phil. habil. Beck (Landesgefängnis Ludwigsburg) zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Bei zahlreichen Teilnehmern trat das Bedürfnis zutage, sich über das eigene Bundesland hinaus zu informieren und zu einer echten überregionalen Koordination der Vorhaben zu gelangen. Es wurde festgestellt, daß es an koordinierten Einsatzbestimmungen und Laufbahnverordnungen mangelt, ein Sachverhalt, der im Interesse der Gewinnung qualifizierter Kräfte für den Strafvollzug bestimmt der Berichtigung bedarf. Die BAGÄP ist bestrebt, durch intensive Öffentlichkeitsarbeit (bei Presseorganen, Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften und Betrieben) günstige Voraussetzungen für derartige Korrekturen zu schaffen.

Die Nahziele der BAGÄP können folgendermaßen umrissen werden:

1. In den meisten Anstalten fehlt krankenpflegerisch ausgebildetes Personal. Zudem bestehen häufig erhebliche Ausstattungslücken im Hinblick auf das medizinische Instrumentarium, so daß die reibungslose ärztliche Versorgung der Gefangenen gefährdet ist. Eine kostenmäßig großzügige Ausstattung der Krankenreviere ist dringend notwendig. Ferner sollten strafvollzugsinterne Ausbildungsstätten für Krankenpflegehelfer eingerichtet werden, um den Nachwuchs sicherzustellen.
2. Die Planstellen für Ärzte und Psychologen sowie der anderen menschenkundlich und sozialpädagogisch arbeitenden Berufsgruppen müssen vermehrt und attraktiver ausgestaltet werden, um einen Ausgleich für die erhöhte kräftemäßige Beanspruchung durch die Strafvollzugstätigkeit zu schaffen.
3. Die in den vergangenen Jahren aufgetretenen „Pannen“ im Strafvollzug (z. B. die Klingelpütz-Affäre) hatten ihre Ursachen nicht zuletzt in einem ungenügenden Ausbildungsstand von Bediensteten. Daher ist dafür zu sorgen, daß das Personal durch eine intensivierete Aus- und Fortbildung in die Lage versetzt wird, sich individuell auf die Wesensart des einzelnen Gefangenen einzustellen, um damit optimale Voraussetzungen für den Resozialisierungserfolg zu schaffen. Die Lehrpläne der Strafvollzugsschulen dürfen sich nicht nur auf die zwar notwendigen, aber allein nicht ausreichenden Lehrstoffe des Rechts- und Ver-

waltungswesens beschränken, sondern müssen auch einen praktisch ausgerichteten menschenkundlichen und sozialmedizinischen Unterricht einschließen.

4. Personen, die für eine Tätigkeit im Strafvollzug wenig geeignet sind, weil sie den erhöhten Anforderungen des Resozialisierungsvollzugs aufgrund von intellektuellen oder charakterlichen Mängeln nicht gewachsen sind, sollen nicht in die Vollzugslaufbahn übernommen werden, weil ihr eventuelles späteres Versagen den gesamten Vollzug in ein falsches Licht bringen kann. Die herkömmlichen Prüfungsverfahren (Diktat, Aufsatz, Rechnen) gestatten es zwar, gewisse Schulfertigkeiten und erworbene Bildungsfaktoren festzustellen, erlauben aber keinen Einblick in die eigentliche Intelligenzstruktur, den Willensaufbau und das Kerngefüge der Persönlichkeit, aus dem sich die erforderlichen und wünschenswerten Eigenschaften (sittliches Verantwortungsbewußtsein, soziale Zugewandtheit, affektive Ausgeglichenheit u. a.) herleiten.
5. Der Vollzugspraktiker steht in ständiger Berührung mit Strafgefangenen und kennt deren innere Konflikte und Reaktionsweisen aus eigener Erfahrung. Es gilt daher, nicht zuletzt im Hinblick auf die Strafrechts- und Strafvollzugsgesetzreform, Forschungsprojekte zu fördern, die zu einer Vertiefung des sozialmedizinischen und kriminalpsychologischen Wissens beitragen.

Zum Stand der Strafvollzugsreform VII*

Grundsätze der Strafvollzugskommission zu den Themen

Offener Vollzug, Progression und Urlaub

Offener Vollzug und fortschreitende Lockerungen der Beaufsichtigung einschließlich Freigang und Urlaub sind Mittel, nachteiligen Folgen des Freiheitsverlustes entgegenzuwirken sowie den Gefangenen nicht weiter von der Außenwelt zu isolieren und in seiner Selbständigkeit einzuschränken, als es mit dem Freiheitsentzug unvermeidbar verbunden und für die Erreichung des Vollzugszieles geboten ist.

Diese Mittel sind anzuwenden, soweit die Lockerung des Vollzugs nach dem Grad der Gefährlichkeit des Gefangenen verantwortet werden kann und nicht zu befürchten ist, daß er sie mißbraucht, um sich dem Vollzug seiner Freiheitsstrafe zu entziehen. Formale Anhaltspunkte wie Dauer der Strafe, Länge eines

* vgl. I in ZfStrVo 1968 [17] 53 ff., II ebd. 110 ff., III ebd. 239 ff., IV in ZfStrVo 1969 [18] 98 ff., V ebd. 183 ff., VI ebd. 243 ff.

Strafrestes und Art der begangenen Straftat sollen nicht allein den Ausschlag geben. Sie sind vielmehr in die Untersuchung der Persönlichkeit und die Ermittlung der sozialen Verhältnisse des Gefangenen einzubeziehen.

I.

Offener Vollzug für erwachsene Verurteilte

1. In offenen Anstalten wird auf Bewachung und technische Sicherungsmittel verzichtet, soweit diese nicht unbedingt erforderlich sind. An ihre Stelle tritt ein allein auf freiwilliger Disziplin und Verantwortungsbewußtsein beruhendes Vollzugssystem. Der Begriff der halboffenen Anstalt ist entbehrlich.

Im offenen Vollzug wird der Verurteilte in besonderem Maße durch Vertrauen verpflichtet, um dadurch seine Selbständigkeit und seine Verantwortung gegenüber der Vollzugsgruppe, in der er lebt, zu wecken und zu stärken und ihn zu ermuntern, die ihm gewährten oder auferlegten Vollzugslockerungen sinnvoll zu gebrauchen.

2. Vom Entlassungsvollzug, in den jeder Verurteilte zum Abschluß eines geschlossenen oder offenen Vollzugs gelangt, unterscheidet sich der offene Vollzug dadurch, daß er nur für solche Verurteilte in Betracht kommt, die aufgrund ihrer persönlichen Eignung für diese Vollzugsform ausgewählt werden. Während der Entlassungsvollzug der unmittelbaren Vorbereitung des Übergangs in die Freiheit dient, ist der offene Vollzug eine auf eine gewisse Dauer angelegte planvolle Resozialisierungsmaßnahme eigener Art.
3. Die offene Anstalt sollte grundsätzlich eine selbständige Anstalt sein; sie kann jedoch, wenn nötig, die abgesonderte Zweiganstalt einer anderen Anstalt sein.
4. Angehörige bestimmter Tätergruppen werden alsbald nach Rechtskraft des Urteils ohne vorherige Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt nach Maßgabe von Vollstreckungsplänen, die unter den Ländern aufeinander abzustimmen sind, in offene Anstalten eingewiesen.
Erweist sich, daß der Verurteilte für diese Vollzugsart nicht geeignet ist, wird er aus dem offenen Vollzug herausgenommen.
5. Andere Verurteilte werden, wenn ihre soziale Eingliederung dadurch gefördert wird, aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug verlegt, wenn es verantwortet werden kann zu erproben, ob sie den Anforderungen des offenen Vollzugs gewachsen sind und wenn sie zustimmen.
6. Für den offenen Vollzug empfehlen sich Anstalten mittlerer Größe mit einer Aufnahmefähigkeit für höchstens 200 Insassen (vgl. Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen Nr. 63 Abs. 3).

7. Offene Anstalten sollten in der Nähe von Städten errichtet werden, weil dort u. a. vielseitigere Arbeits- und Fortbildungsmöglichkeiten, die der Resozialisierung dienlich sind, angeboten werden können.
8. Der offene Vollzug bedingt auch Sonderformen für Freizeit und Ruhezeit.
9. Auch im offenen Vollzug sind während der Freizeit alle Möglichkeiten der Erwachsenenbildung und der Freizeitgestaltung sinnvoll anzubieten und zu nutzen (vgl. die Grundsätze zum Thema „Erwachsenenbildung und Freizeit“, ZfStrVo 1969 [18] 104 ff.).
10. Die Einzelunterbringung bei Nacht ist auch im offenen Vollzug die Regel.
11. Die Mitarbeiter bedürfen im Hinblick auf die Besonderheiten ihrer Tätigkeit im offenen Vollzug besonderer Fähigkeiten und einer hierauf ausgerichteten Ausbildung. Die Anpassung an die Lebensformen in der Freiheit muß auch in einer zivilen Dienstkleidung der Mitarbeiter, in ihrem Umgang mit den Verurteilten sowie im äußeren Erscheinungsbild des offenen Vollzugs deutlich werden.

II.

Die Progression im Strafvollzug

1. Die progressive Gestaltung des Strafvollzugs umfaßt den Aufnahmevollzug (vgl. die Grundsätze zum Thema „Die Aufnahme des Verurteilten in die Strafanstalt und der Aufnahmevollzug“, ZfStrVo 1968 [17] 240 f.), den anschließenden weiteren Vollzug, der in immer mehr aufgelockerte Vollzugsformen führt und den Gefangenen in möglichst lebensnahe Bewährungssituationen mit eigener Verantwortlichkeit und Entscheidungsmöglichkeit stellt, und schließlich den Entlassungsvollzug mit der Vorbereitung auf die bevorstehende Entlassung.
2. Die aufgelockerten Formen des Vollzugs sollen je nach dem Charakter der Anstalt mit freieren Entfaltungsmöglichkeiten und mit weitergehenden Rechten innerhalb der Anstalt verbunden werden, denen größere Pflichten und Verantwortlichkeiten entsprechen müssen.
3. Die Progression des Vollzugs darf nicht zu einer Staffelung von Vergünstigungen führen, die auf die äußere Anpassungsfähigkeit des Gefangenen abgestellt ist und auf diesem Wege versucht, die Anstaltsdisziplin zu heben.
4. Anordnungen von Lockerungen sind in den Vollzugsplan für den einzelnen Gefangenen aufzunehmen.
5. Freigang
 - a) Als Freigänger kann der Gefangene namentlich zum Zwecke der Arbeit oder Ausbildung außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht gelassen werden.

- b) Freigänger sollen in der Anstalt in einem besonderen, von dem übrigen Vollzug getrennten Bereich untergebracht werden.
6. Entlassungsvollzug
- a) Auf die Entlassung soll der gesamte Vollzug ausgerichtet sein. Während der letzten Zeit vor der Entlassung tritt darüber hinaus die unmittelbare Vorbereitung auf die Freiheit in den Vordergrund. Besondere Gestaltungen des Vollzugs vor der Entlassung sollen einen organischen Übergang aus der Vollzugsanstalt in die Freiheit sichern und Spannungen und Schwierigkeiten, die der Übergang in die Freiheit mit sich bringt, überwinden.
- b) Dazu gehört eine individuelle Vorsorge und Hilfe, die die besonderen, im Einzelfall zu erwartenden Verhältnisse berücksichtigt.
- c) Der Entlassungsvollzug soll den Gefangenen möglichst in der Form des Freiganges in Vollzugsverhältnisse stellen, die dem zu erwartenden Leben in der Freiheit entsprechen. Dies ist besonders nach Vollzug langer Strafen geboten.
- d) Zur Vorbereitung der Entlassung kann Urlaub aus der Haft gewährt werden.
- e) Wird mit der Anordnung der bedingten Entlassung der Gefangene der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt, so soll dessen Mithilfe schon während des restlichen Vollzugs gewährleistet werden. Gesetzlich sollte sichergestellt werden, daß zwischen der Anordnung der bedingten Entlassung und dem Entlassungstermin ein angemessener Zeitraum (grundsätzlich 4 Wochen) verbleibt.
7. Für die einzelnen Progressionsformen können besondere Einrichtungen vorgesehen werden.

III.

Urlaub

1. Dem Gefangenen kann außer zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten (Nr. VII. der Grundsätze zum Thema „Verkehr des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt“, ZfStrVo 1969 [18] 99 ff.) oder zur Vorbereitung der Entlassung auch in regelmäßigen Abständen Urlaub aus der Haft erteilt werden. Dieser Urlaub gibt die Möglichkeit, die Bindungen des Gefangenen zu seiner Familie zu festigen und seine Verantwortlichkeit zu stärken.
2. Zuständig für die Erteilung von Urlaub sind – unbeschadet eines Gnadenurteils – die Behörden des Strafvollzugs.
3. Der Urlaub wird in die Strafzeit eingerechnet, wenn der Gefangene rechtzeitig zurückkommt.

4. Urlaub, der aus besonderem Anlaß erteilt wird, ist auf den regelmäßigen Urlaub anzurechnen, sofern er nicht wegen der lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes eines Angehörigen oder einer nahestehenden Person gewährt wurde.
5. Jedem zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen kann ein regelmäßiger Urlaub aus der Haft von jährlich 14 Tagen zuzüglich Reisezeit entweder zusammenhängend oder in mehreren, höchstens vier Teilen nach folgenden Richtlinien gewährt werden:
Der Gefangene muß sich für diese Maßnahme eignen.
Erstmals ist Urlaub zu gewähren, wenn mindestens ein Viertel der erkannten Strafe, mindestens jedoch neun Monate vollzogen sind und die voraussichtlich zu erwartende restliche Vollzugszeit regelmäßig nicht mehr als drei Jahre beträgt.
Zwischen dem ersten und jedem weiteren regelmäßigen Urlaub sollen, namentlich im Falle seiner Teilung, mindestens drei Monate Strafe vollzogen sein.
6. Die bisher schon geübte Beurlaubung zu Festtagen soll, sofern sie beibehalten wird, in das System regelmäßigen Urlaubs einbezogen werden. Festtagsurlaub allein genügt den Vollzugsaufgaben nicht, da nicht alle für einen Urlaub in Betracht kommenden Gefangenen während der Festtage Unterkunft außerhalb der Anstalt finden und für manche Gefangene an den Festtagen mit einer erhöhten Gefährdung gerechnet werden muß.
7. Die bisherige sogenannte kleine Weihnachtsamnestie soll in die Vorschrift über die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung durch den Anstaltsleiter einbezogen werden (Nr. 197 DVollzO).

Allgemeine Gesundheitsfürsorge

1. Die Gesundheitsfürsorge in den Vollzugsanstalten hat die Aufgabe, die Gesundheit der Gefangenen zu erhalten und, soweit wie möglich, vorhandene Gesundheitsschäden zu beheben, darüber hinaus sämtliche sozialhygienischen Belange wahrzunehmen sowie die Ziele des Vollzuges zu fördern¹.
2. Die ärztliche Behandlung wird von der Justizverwaltung gewährleistet².
3. Der anstaltsärztliche Dienst wird in den Vollzugsanstalten von hauptamtlichen Ärzten, in Ausnahmefällen von Vertragsärzten verrichtet. Fach-

¹ Über die Unterbringung, Kleidung und Bettzeug, Mutterschutz und Sport hat die Kommission bereits Empfehlungen beschlossen.

² Die Regelung der Kostenübernahme bleibt den späteren Entschlüssen zur Frage der Einbeziehung in die allgemeine Krankenversicherung vorbehalten. Sollte der Gefangene in die Krankenversicherung einbezogen werden, tritt an Stelle des Staates der Versicherungsträger.

ärzte sind nach Bedarf hinzuzuziehen. Zahnärzte werden in der Regel durch Vertrag verpflichtet oder von Fall zu Fall hinzugezogen. Eine freie Arztwahl kann dem Gefangenen auf eigene Kosten gewährt werden.

4. Dem Anstaltsarzt obliegen besonders die Aufgaben der Gesundheitsfürsorge, die Beratung des Anstaltsleiters in allen medizinischen Fragen, darüber hinaus die Mitwirkung bei der Persönlichkeitserforschung und der Erstellung und Durchführung des Behandlungsplans sowie bei der Einstellung, Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten. Auch im allgemeinen Vollzug hat der Anstaltsarzt sozialtherapeutische Aufgaben.
5. Operationen und prothetische Maßnahmen, die die Sozialisation fördern, wie zum Beispiel Verbesserung der Arbeitsfähigkeit und kosmetische Operationen, werden mit Zustimmung des Gefangenen auf Kosten des Staates durchgeführt.
6. Als Gehilfen des Arztes sind in der Krankenpflege ausgebildete Sanitätsbedienstete einzusetzen.
7. Die Gesundheitsfürsorge bei der Aufnahme ist bereits durch Empfehlung der Kommission geregelt.
Eine Entlassungsuntersuchung ist durchzuführen. Etwaige weitere erforderliche Maßnahmen sind einzuleiten.
8. Zentralkrankenhäuser für stationäre Krankenbehandlung sind – erforderlichenfalls auch für Vollzugsgemeinschaften – nach den gleichen Richtlinien wie öffentliche Krankenhäuser einzurichten und zu unterhalten. Ein Vollzugskrankenhaus kann auch als Teil einer öffentlichen Krankenanstalt errichtet werden.
9. Die Fachaufsicht über den ärztlichen Dienst ist von einem besonders bestellten haupt- oder nebenamtlichen ärztlichen Referenten der Aufsichtsbehörde durchzuführen. Die Fachaufsicht über die stationären Einrichtungen obliegt der Aufsicht der auch zur Überwachung der öffentlichen Krankenhäuser zuständigen Behörde.

Der Frauenstrafvollzug

1. Die kleine Zahl der zu Freiheitsstrafen verurteilten Frauen darf nicht dazu führen, daß die Strafanstalten für Frauen Männeranstalten angegliedert werden. Alle Frauenstrafanstalten müssen vielmehr unabhängig und selbständig sein. Sie sollten von Frauen geleitet werden, ebenso sollte das Personal im wesentlichen aus Frauen bestehen. Die Beschäftigung von Männern im Stationsdienst ist ausgeschlossen. In den übrigen Dienstbereichen aber ist die Mitarbeit von Männern im Frauenvollzug ebenso erwünscht wie die Mitarbeit von Frauen im Männervollzug.

2. Die Ausbildung der weiblichen Bediensteten muß auf die Besonderheiten des Frauenstrafvollzuges ausgerichtet sein. Zu diesem Zweck sind spezielle Aus- und Fortbildungskurse für sie, gegebenenfalls in Vollzugsgemeinschaften, einzurichten.

Die Bediensteten des Werk- und Aufsichtsdienstes tragen eine einheitliche gefällige Dienstkleidung ohne Rangabzeichen.

3. Die optimale Größe von Vollzugsanstalten für Frauen liegt bei einer Belegungszahl zwischen 150 und 200. Da in einzelnen Ländern diese Zahlen nicht erreicht werden, sollten gemäß einer Gesamtkonzeption Vollzugsgemeinschaften zwischen benachbarten Ländern vereinbart werden.
4. Die Abteilungen für weibliche Untersuchungsgefangene sollten nach Möglichkeit bei den Vollzugsanstalten für Frauen eingerichtet werden.
5. Im Jugendstrafvollzug sollten dann, wenn die durchschnittliche Belegungszahl in einem Lande 40 unterschreitet, die Anstalten ebenfalls zu Vollzugsgemeinschaften zusammengefaßt werden. Jugendstrafanstalten können gegebenenfalls an Vollzugsanstalten für erwachsene Frauen angeschlossen werden.
6. Besondere Anstalten für weibliche Sicherungsverwahrte zu schaffen, wird wegen der außerordentlich geringen Zahl nicht möglich sein. Es muß daher eine gesetzliche Regelung gefordert werden, die vorsieht, daß weibliche Sicherungsverwahrte in solchen Frauenstrafanstalten untergebracht werden können, in denen entsprechende Behandlungsmöglichkeiten vorhanden sind.
7. Zum Gesamtkonzept für den Frauenstrafvollzug gehört auch die Schaffung von Schwerpunkten bei den verschiedenen Anstalten für besondere Behandlungsformen (spezielle Berufsausbildungen, intellektuelle Förderung und psychotherapeutische Behandlung). Eine Verlegung in solche Anstalten über die Vollzugsgemeinschaften hinaus muß ermöglicht werden. Die erforderlichen Fachkräfte sollen auch bei einer kleinen Frauenanstalt hauptamtlich zum Anstaltspersonal gehören. Im übrigen ist der Bedarf an besonders geeignetem Personal erhöht.
8. In den Grundsätzen der Strafvollzugskommission zur Behandlung der Gefangenen (ZfStrVo 1968 [17] 244) wurde festgestellt: „Die milieu-therapeutische Form der Behandlung empfiehlt sich bereits jetzt namentlich im Frauenstrafvollzug, weil in den Frauenstrafanstalten relativ kleine Gruppen hochgradig gestörter Personen untergebracht sind.“ Diese Form einer besonders intensiven Behandlung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, daneben die in § 65 des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes geforderten Sozialtherapeutischen Anstalten für Frauen zu schaffen.

9. Die fehlende Möglichkeit, im Frauenstrafvollzug nach verschiedenen Anstalten zu differenzieren, begründet die Notwendigkeit, die Differenzierung innerhalb der Frauenstrafanstalten vorzunehmen. Die Behandlungsgruppen sind nach psychologisch-pädagogischen Gesichtspunkten zusammenzustellen. Sie müssen klein sein (10 bis 20), wenn sie die Resozialisierung der sehr verschiedenartigen und intensiv persönlichkeitsgestörten Frauen fördern sollen. Entsprechende bauliche Einrichtungen sind zu schaffen.
10. Wie schon in den Grundsätzen zur Behandlung der Gefangenen (ZfStrVo 1968 [17] 244) ausgesprochen wurde, „müßten allen Frauenanstalten Heime für Mütter und Kinder unter 3 bis 4 Jahren angegliedert werden, um mit der Bindung der Mutter an das Kind die Sozialisation der Frauen anzustreben.“ Die Heime werden nach den allgemeinen Heim-Richtlinien eingerichtet und geführt.
11. Für Schwangere und Mütter gelten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die Entbindungen sollten in den Anstalten selbst in gut ausgestatteten Entbindungsabteilungen stattfinden, soweit dem nicht im Einzelfall ärztliche Bedenken entgegenstehen.
12. Vor jeder Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen schwangere Frauen oder stillende Mütter ist der Arzt zu hören.
13. Der Besuch von Müttern bei ihren Kindern ist zur Erhaltung und Förderung der persönlichen Bindung als „wichtige Angelegenheit“ im Sinne der Grundsätze über den Verkehr des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt (ZfStrVo 1969 [18] 101 Ziff. VII) anzusehen.
14. a) In bezug auf das Tragen eigener Kleidung ist der Frauenstrafvollzug als „besondere Vollzugsform“ anzusehen (ZfStrVo 1968 [17] 244, Ziff. II Nr. 17).
b) Im Rahmen der Verpflegungsordnungen sind die besonderen Bedürfnisse der Frau zu berücksichtigen.
15. Neben beruflicher Aus- und Fortbildung und Ergänzung der Schulbildung soll im Rahmen der Erwachsenenbildung bei Frauen auch Wert auf Hauswirtschaft, Kinderpflege, Erziehung und Sexualhygiene/Familienplanung gelegt werden.
16. Sozialzentren im Sinne der Grundsätze zur Behandlung der Gefangenen (ZfStrVo 1968 [17] 244, Ziff. III Nr. 18) sind für die Nachbetreuung der Frauen von besonderer Bedeutung.
17. Im Rahmen der Bestimmungen über den Freigang soll den weiblichen Gefangenen in geeigneten Fällen die Möglichkeit eingeräumt werden, anstelle von Berufsarbeit den eigenen Haushalt und die eigenen Kinder zu versorgen.

Vollzug der Sicherungsverwahrung

1. Die Sicherungsverwahrung hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor gefährlichen Rechtsbrechern (§ 66 2. StrRG) zu schützen.

Dies geschieht durch Internierung, erforderlichenfalls durch Einrichtungen hohen Sicherheitsgrades, sowie durch Hilfe zur Eingliederung in das soziale Leben.

Die für den Vollzug der Freiheitsstrafe entwickelten Grundsätze gelten nur insoweit, als Abs. 1 und 2 dem nicht entgegenstehen¹.

2. Die Durchführung des Sicherungsvollzuges berücksichtigt, daß die gegen den Verwahrten verhängte Strafe vollzogen und die Maßregel von unbestimmter Dauer ist.
3. Der Sicherungsvollzug ist so zu gestalten, daß er dem Verwahrten unter Achtung seiner Menschenwürde ein sinnvolles Leben ermöglicht, ihn vor Resignation und Verhärtung bewahrt und ihm die nötigen Hilfen zur Eingliederung gewährt. Unterbringung und Beaufsichtigung der Lebensweise sollen den Verwahrten nicht stärker belasten, als es die Sicherungsaufgabe erfordert. Insbesondere soll die Anlage der Anstalt großflächig sein und können die Einzelzimmer größer und besser ausgestattet sein als im Vollzug der Freiheitsstrafe.
4. Für den Sicherungsvollzug sind vom übrigen Vollzug getrennte Anstalten einzurichten und zu unterhalten. Ausstattung und personelle Besetzung müssen eine differenzierende Behandlung des Verwahrten zulassen. Erforderlichenfalls sind Vollzugsgemeinschaften zu bilden.
5. Soweit nicht eine ständige Internierung notwendig ist, kann – im Benehmen mit dem Vollstreckungsgericht – insbesondere zur Erprobung und Vorbereitung der Entlassung der Vollzug der Sicherungsverwahrung gelockert und Urlaub gewährt werden.
6. Ausstattung und personelle Besetzung der Anstalt müssen häufigere und länger dauernde Besuche zulassen. Das Gleiche gilt für den Aufenthalt im Freien.
7. Unbeschadet der abschließenden Regelung der Arbeitspflicht in den Anstalten und des Arbeitsentgelts muß bei der Ausgestaltung der Arbeit die Eigenart des Sicherungsvollzuges berücksichtigt werden.

¹ Es bleibt vorbehalten, die personelle Besetzung der Sicherungsanstalt und ihre anthropologischen Einrichtungen ergänzend zu regeln. Es bedarf weiterhin noch der Überlegung, wie die Durchführung der Sicherungsverwahrung bei Berücksichtigung höchster Sicherheit und möglichst geringer Persönlichkeitsbeschränkung noch deutlicher und grundsätzlicher vom Strafvollzug abgehoben werden kann.

Die Möglichkeit der Selbstbeschäftigung soll für den Verwahrten erweitert werden. Ferner soll das Hausgeld höher als im Vollzug der Freiheitsstrafe bemessen werden. Verwahrten, denen ohne ihr Verschulden keine Mittel zur Verfügung stehen, wird ein Hausgeld aus Staatsmitteln gewährt.

8. Der Verwahrte erhält von der Anstalt Kleidung und Wäsche. Ihm kann eigene Kleidung und Wäsche überlassen werden, sofern Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen, ferner der Verwahrte in der Lage ist, für Reinigung und regelmäßigen Wechsel zu sorgen und ausreichende Mittel für die Entlassung zur Verfügung stehen.

Psychiatrische Krankenanstalt

1. Ziel der Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt ist es, den Untergebrachten zur Gefährdungsabwehr und im Hinblick auf seine Resozialisierung durch ärztliche Behandlung nach Möglichkeit zu heilen oder seinen Zustand zu bessern, oder aber, wo das nicht möglich ist, den Untergebrachten zu betreuen oder zu pflegen.
2. Die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt wird außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung durchgeführt.
3. Es muß gewährleistet sein, daß der Untergebrachte ohne Rücksicht auf Landesgrenzen in die für seine Behandlung am besten geeignete Krankenanstalt eingewiesen werden kann.
4. Die Durchführung der Unterbringung richtet sich nach den durch den Zustand des Untergebrachten bedingten therapeutischen Erfordernissen¹.
5. Zur Durchführung der Unterbringung gehört auch die Möglichkeit, zur Erprobung des Behandlungserfolges die Maßregel in weitgehend gelockerten Formen, gegebenenfalls auch außerhalb der Anstalt zu vollziehen.
6. Wenn der Untergebrachte arbeitet, ist er leistungsgerecht zu entlohnen.
7. Die nachgehende Betreuung unter ärztlich-psychiatrischer Leitung ist sicherzustellen.

Entziehungsanstalt

1. Ziel der Behandlung in einer Entziehungsanstalt ist es, die Sucht des Untergebrachten zu heilen und die ihr zugrunde liegende seelische Fehlhaltung zu korrigieren.

¹ Über die Geltung und Einschränkung von Grundrechten beim Vollzug bessernder und sichernder Maßregeln – also auch bei der Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt – sind noch besondere Grundsätze zu erarbeiten, die sich entweder an das Unterbringungsrecht der Länder oder an die Grundsätze der Kommission zur allgemeinen und besonderen Rechtsstellung des Gefangenen vom 9. 1. 1969 (insbesondere Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 und 2) anlehnen sollen.

2. Für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gelten die für die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt maßgeblichen Grundsätze. Ausnahmen von Grundsatz Nr. 2 sind möglich.

Grundsätze und Empfehlungen der Strafvollzugskommission zum Thema Sozialtherapeutische Anstalt

Auf die Empfehlungen zum Thema „Sozialtherapeutische Anstalten“ (ZfStrVo 1968 [17] 111 ff.), namentlich auf deren Nr. 7, ferner auf die Grundsätze zum Thema „Strafvollzug in der Staatsverwaltung“ Nr. 6 (ebd. 114) sowie auf die Grundsätze zum Thema „Behandlung der Gefangenen“, namentlich auf deren Nr. 17 (ebd. 244), wird Bezug genommen.

G r u n d s ä t z e

1. Ziel der Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt ist es, die soziale Eingliederung eines Straftäters, der die Voraussetzungen der §§ 65, 67a 2. StrRG erfüllt, durch Anwendung aller zur Verfügung stehenden medizinischen, psychologischen und pädagogischen Möglichkeiten zu erleichtern.
2. Sozialtherapeutische Anstalten sind selbständige, vom übrigen Vollzug räumlich getrennte Einrichtungen, die auch baulich den Zielen und Methoden dieser Maßregel entsprechen müssen.
3. In dem Maße, in dem in Sozialtherapeutischen Anstalten sich Schwerpunkte für verschiedene Formen der Behandlung entwickeln, muß die Möglichkeit bestehen, daß der einzelne Untergebrachte ohne Rücksicht auf Landesgrenzen der für ihn am besten geeigneten Behandlung zugeführt wird.
4. Im Personal einer Sozialtherapeutischen Anstalt müssen folgende Berufe vertreten sein: Psychiater (Psychotherapeut), Psychologe (Psychagoge), Sozialpädagoge, Sozialarbeiter.

Auch im übrigen ist der Bedarf an besonders geeignetem Vollzugspersonal in der Sozialtherapeutischen Anstalt erhöht. Der Personalbedarf wächst weiter dadurch, daß die nachgehende Betreuung nach der bedingten Entlassung durch das Anstaltspersonal regelmäßig zur sozialtherapeutischen Behandlung gehört.

5. Die Bediensteten der Sozialtherapeutischen Anstalt tragen keine uniform-ähnliche Dienstkleidung.
6. Zum sozialtherapeutischen Vollzug gehört auch die Möglichkeit, zur Erprobung des Behandlungserfolges die Maßregel in weitgehend gelockerten Formen, gegebenenfalls auch außerhalb der Anstalt, zu vollziehen.

7. Den einzelnen Phasen des sozialtherapeutischen Vollzuges entsprechen baulich getrennte Vollzugsbereiche. Diese Trennung darf die Kontinuität der persönlichen Behandlung nicht beeinträchtigen.
8. Die Behandlung wird durch ein sozialtherapeutisches Team durchgeführt. Das Team hat die Funktion, die Behandlung des Untergebrachten im Wege der Koordination verschiedener therapeutischer Maßnahmen und Methoden zu ermöglichen.
Kontrolle und Korrektur (Supervision) sind sicherzustellen.
An der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen, die den Untergebrachten betreffen, ist dieser zu beteiligen.
9. Schwerpunkte der Behandlung sind: Psychotherapie, Gruppentherapie und Arbeitstherapie.
Die Möglichkeiten der Arbeitstherapie setzen voraus, daß der Untergebrachte im Einzelfall von der Arbeitspflicht befreit wird und daß für arbeitende Untergebrachte besondere Regelungen über das Arbeitsentgelt eingreifen.
10. Bei Einordnungsschwierigkeiten und disziplinärem Fehlverhalten haben therapeutische Maßnahmen den Vorrang vor Disziplinarmaßnahmen.

E m p f e h l u n g e n

1. § 80a StPO sollte dahin ergänzt werden, daß ein Sachverständiger auch dann eingeschaltet wird, wenn damit zu rechnen ist, daß der Beschuldigte in einer Sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht wird.
Die Aufgabe nach § 80a StPO sollte nach Möglichkeit einem Mitglied einer in Betracht kommenden Sozialtherapeutischen Anstalt übertragen werden.
2. Zum Zwecke der Vorbereitung einer Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt sollten besondere Beobachtungsstellen geschaffen werden.
3. Unter den Voraussetzungen des § 65 2. StrRG kann ein Gefangener aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe in eine Sozialtherapeutische Anstalt überwiesen werden.
4. Nachdem das Zweite Strafrechtsreformgesetz nunmehr verabschiedet ist, müssen die Landesjustizverwaltungen unverzüglich mit der Einrichtung von Sozialtherapeutischen Anstalten beginnen.
5. Es ist sinnvoll, Sozialtherapeutische Anstalten und Beobachtungsstellen in räumlicher Nähe zu Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung zum Zwecke der Zusammenarbeit zu errichten.

BUCHBESPRECHUNGEN

Das Österreichische Strafgesetz samt den einschlägigen strafrechtlichen Nebengesetzen. Mit verweisenden und erläuternden Anmerkungen und einer systematischen Darstellung der Rechtsprechung. Herausgegeben von Gustav Kaniak. (XXIII u. 1371 S.) Wier, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, VI. Aufl. 1969. Geb. DM 90,50. (Manzsche Große Gesetzausgabe, 4. Band).

In der Republik Österreich tritt ab 1. Januar 1970 das Bundesgesetz vom 26. März 1969 über den Vollzug von Freiheitsstrafen (Strafvollzugsgesetz-STVG) in Kraft. Im Zusammenhang damit wird das Österreichische Strafgesetz 1945 in verschiedenen Paragraphen durch das Bundesgesetz vom 26. März 1969 über die Einführung eines Strafvollzugsgesetzes (Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz-EGSTVG) geändert. Ergänzungen und Änderungen beziehen sich auch auf das Arbeitshausgesetz 1951 und das Jugendgerichtsgesetz 1961. Bedeutsam ist weiter, daß ein Bundesgesetz vom 27. März 1969 über die Bewährungshilfe (Bewährungshilfegesetz) am 1. Juli 1969 in Kraft trat. (Diese Gesetze sind veröffentlicht in: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. Jahrgang 1969. Ausgegeben am 20. Mai 1969, 37. Stück).

„Kaniak, Strafgesetz“ bietet sich zum Verständnis des gesamten strafrechtlichen Hintergrundes an, insbesondere auch zum Verständnis der Voraussetzungen, unter welchen der Personenkreis im Freiheitsentzug durch den Strafrichter verurteilt wurde.

Die erste Auflage des Gesetzestextes mit Kommentar, erarbeitet vom gleichen Verfasser Dr. Gustav Kaniak, Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, erschien bereits 1948. In der vorliegenden VI. Auflage wird besonderer Wert auf das Einarbeiten der Rechtsprechung gelegt. Der strafrechtlichen Praxis soll mit einer möglichst lückenlosen Sammlung der Gesetzesbestimmungen mit strafrechtlichen Tatbeständen gedient werden. Dies geschieht offensichtlich ungemein sorgfältig und umfassend.

Entsprechend der speziellen Aufgabe, dem Strafrichter die gesetzlichen Tatbestände zur Urteilsfindung zusammenzustellen, werden Fragen des Freiheitsentzuges nur am Rande, im Zusammenhang mit den entsprechenden Themen des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen von 1945 behandelt. Die oben erwähnten Gesetze, das STVG und das EGSTVG, sind nicht mitabgedruckt. Wohl aber wird auf die durch ihre neuen Bestimmungen notwendig gewordenen Änderungen im STG hingewiesen. Dieses gilt auch für die ergänzten bzw. abgeänderten Bestimmungen des Arbeitshausgesetzes 1951 und des Jugendgerichtsgesetzes 1961. In diesem Zusammenhang sei vermerkt, daß die österreichischen strafrechtlichen Bestimmungen am Kerker festhalten, wobei „Kerker“ dem „Zuchthaus“ im deutschen Strafrecht entsprach. In der

BRD wird nach dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969, ab 1. April 1970 Zuchthaus nicht mehr verhängt und auch Arbeitshaus nicht mehr angeordnet.

Die Erwartung, die Kaniak am Schlusse seines Vorwortes ausspricht, wird wohl in Erfüllung gehen und die Manzsche Große Gesetzesausgabe, 4. Band, der unentbehrliche Arbeitsbedarf für jeden Praktiker bleiben.

Albert Krebs

Gabriel Busch. Ich kann nicht . . . Vom Sinn der Verlegenheit. (304 S. m. Abb.) Siegburg, Reckinger & Co, 1969. Geb. DM 14,-. Kart. DM 9,80.

Bereits drei Veröffentlichungen von Pater Dr. Busch, OSB, Strafanstaltspfarrer in Siegburg, wurden in der ZfStrVo angezeigt (1967 [16] 247 f.). Das kürzlich erschienene Buch „Ich kann nicht . . . Vom Sinn der Verlegenheit“ enthält die Niederschrift einer Fülle von Erfahrungen aus der seelsorgerlichen Arbeit in der Strafanstalt. Es soll weitgehend mit den Worten des Verfassers gekennzeichnet werden.

Der Text beginnt mit dem Satze: „Wer eine Reihe von Jahren als Seelsorger in der Strafanstalt zu arbeiten versuchte, darf bekennen, daß er oft in Verlegenheit war. So sind diese Blätter nicht die Frucht vieler Studien, vielmehr jener Erfahrung, die sonst nicht viel von sich reden macht.“ Der Text endet mit dem Satze: „Es wird ein großes Verlangen bleiben, allen alles zu werden, am Elend der Welt teilzunehmen, um Erleichterung zu bringen, den Gefangenen die Freiheit und den Armen die Frohbotschaft zu verkünden, aber nie mit dem Mute der Verzweiflung, vielmehr mit dem Vertrauen, das beten kann: Herr, Du weißt alles, Du kannst alle Not wenden, denn unsere Verlegenheit hat uns Deine Liebe ahnen lassen.“

In vierzehn Abschnitten geht der Verfasser diesen Fragen nach und stellt fest: „Die vor einem irdischen Richter abgeurteilten Gefangenen sind darum nur ein Modellfall für alle modernen Menschen, die durch verwirrende und schwächende Schuld in Verlegenheit leben.“ An dem Kreuzweg Jesu Christi wird mit Beispielen, gewonnen aus dem Miterleben des Gefangenseins, der Lebensweg von Menschen in innerer und äußerer Not nachgezeichnet. Aus der Einsicht: „Seitdem ich ahne und langsam begreife, was ich nicht kann, weiß ich, wie groß und nah Du bist“, erfolgt die Verkündigung der Frohbotschaft. Diese Feststellung hebt die andere nicht auf: „Aber die Verlegenheit bleibt grundsätzlich, sie will sogar wachsen in der Breite, Höhe und Tiefe. Sie wird weder uns noch sonst jemand verschonen, keiner kann sie abweisen, es sei denn, er will verkümmern und vertrocknen.“

Sich an Hand dieses Buches mit dem Sinn der „Verlegenheit“ zu befassen ist der Mühe wert.

Albert Krebs